


76. Sitzung, Montag, 28. Oktober 1996, 8.15 Uhr

Vorsitz: Esther Holm (Grüne, Horgen)

Verhandlungsgegenstände

1. Mitteilungen Seite 5409
 - Hinschied von Kurt Wottle Seite 5411
 - Zuweisung von neuen Vorlagen Seite 5409
 - Referendumsfrist abgelaufen Seite 5409
 - Fraktions- und persönliche Erklärung
 - *Persönliche Erklärung Bruno Bösel*
 - *betreffend Organisation «Le Patriarche»* Seite 5418
 - Protokollauflage Seite 5410
 - Lern-Festival Seite 5410
2. **Postulat Hans Peter Amstutz, EVP Fehraltorf, vom 29. August 1994 betreffend Prüfung eines behördlichen Einweisungsstopps für Drogenabhängige in Drogenentzugsstationen der Organisation «Le Patriarche»** (schriftlich begründet)
 KR-Nr. 265/1994, RRB-Nr. 227/18.1.1995
 (Stellungnahme) Seite 5411
3. **Postulat Theo Schaub, FDP Zürich, und Dr. Robert Chanson, FDP Zürich, vom 13. Dezember 1994 betreffend Zusammenlegung der statistischen Ämter von Stadt und Kanton** (schriftlich begründet)
 KR-Nr. 419/1994, RRB-Nr. 1218/26.4.1995
 (Stellungnahme) Seite 5419
4. **Postulat Roland Brunner, SP Rheinau, und Thomas Dähler, FDP Zürich, vom 16. Januar 1995 betreffend Schaffung von Wahlkreisverbänden bei den Kantonsratswahlen** (schriftlich begründet)
 KR-Nr. 14/1995, Entgegennahme, Diskussion Seite 5423

5. **Postulat Gabrielle Keller, SP Turbenthal, und Willy Spieler, SP Küsnacht, vom 30. Oktober 1995 betreffend sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter auf Gemeindeebene** (schriftlich begründet)
KR-Nr. 281/1995, Entgegennahme, DiskussionSeite 5424
6. **Motion Susanne Huggel-Neuenschwander, EVP Hombrechtikon, Dr. Jörg N. Rappold, FDP Küsnacht, und Dr. Markus Notter, SP Dietikon, vom 6. November 1995 betreffend Abschaffung der Volkswahl für Gemeindeammänner und Betriebsbeamte** (schriftlich begründet)
KR-Nr. 288/1995, Entgegennahme, DiskussionSeite 5426
7. **Postulat Susanne Huggel-Neuenschwander, EVP Hombrechtikon, Dr. Jörg N. Rappold, FDP Küsnacht, und Dr. Markus Notter, SP Dietikon, vom 6. November 1995 betreffend Überprüfung und Aktualisierung des Betreuungswesens im Kanton Zürich** (schriftlich begründet)
KR-Nr. 289/1995, Entgegennahme, DiskussionSeite 5426
8. **Motion Peter Marti, SVP Winterthur, Ulrich Welti, SVP Küsnacht, und Hans Egloff, SVP Aesch, vom 4. Dezember 1995 betreffend hauptamtliche Richterinnen und Richter am Kassationsgericht** (schriftlich begründet)
KR-Nr. 329/1995, Entgegennahme, DiskussionSeite 5426
9. **Postulat Georg Schellenberg, SVP Zell, und Hans Peter Frei, SVP Embrach, vom 15. Januar 1996 betreffend Verbuchung der Bewertungsgewinne bei der Neubewertung des Finanzvermögens in den Gemeinden** (schriftlich begründet)
KR-Nr. 8/1996, RRB-Nr. 584/28.2.1996
(Stellungnahme)Seite 5444
10. **Postulat Mario Fehr, SP Adliswil, und Dr. Hans-Jakob Mosimann, SP Winterthur, vom 5. Februar 1996 betreffend Möglichkeit der Stillen Wahl für alle obligatorischen Urnenwahlen** (schriftlich begründet)
KR-Nr. 30/1996, Entgegennahme, DiskussionSeite 5471
11. **Interpellation Franz Cahannes, SP Zürich, vom 12. Februar 1996 betreffend Ausserkraftsetzung der Formularpflicht bei Mieterwechsel** (schriftlich begründet)
KR-Nr. 41/1996, RRB-Nr. 966/3.4.1996Seite 5478

12. **Postulat Willy Germann, CVP Winterthur, und Mitunterzeichnende vom 4. März 1996 betreffend Kulturkonzept**
(schriftlich begründet)
KR-Nr. 46/1996, Entgegennahme, Diskussion Seite 5482
13. Verschiedenes
Parlamentarische Vorstösse Seite 5488

Geschäftsordnung

René B e r s e t (CVP, Bülach): Ich bitte Sie, die Traktanden 6 und 7 heute abzusetzen, da wir mit Frau Huggel die Situation über diese zwei Vorstösse noch nicht besprechen konnten.

Ratspräsidentin Esther H o l m: Ich habe auch gehört, dass Frau Huggel heute abwesend ist, nichts spricht dagegen, diese beiden Geschäfte auf später zu vertagen.

Das Wort wird weiter nicht verlangt. Die beiden Geschäfte 6 und 7 werden abgesetzt. Im übrigen ist die Traktandenliste in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Zuweisung von neuen Vorlagen

Vorlage 3533, Beschluss des Kantonsrates über die Zahl der Mitglieder der Bezirksgerichte Zürich und Pfäffikon

Zuweisung an die Justizverwaltungskommission.

Vorlage 3534, Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (Änderung)

Zuweisung an eine Spezialkommission von 15 Mitgliedern.

Vorlage 3535, Verordnung über das Globalbudget.

Zuweisung an die Reformkommission und an die Finanzkommission.

Vorlage 3538, Bericht des Regierungsrates an den Kantonsrat über das Bauprogramm der Staatsstrassen für die Jahre 1997 - 1999.

Zuweisung an die Raumplanungskommission und an die Finanzkommission.

Referendumsfrist abgelaufen

Der Beschluss des Kantonsrates über die Abgeltung an die Städte Zürich und Winterthur für den Vollzug der Luftreinhalteverordnung unterlag dem fakultativen Referendum.

Er wurde im kantonalen Amtsblatt unter Ansetzung der gesetzlichen Frist von 45 Tagen ordnungsgemäss publiziert. Diese Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen, so dass der Beschluss in Rechtskraft erwachsen ist.

Protokollauflage

Die Protokolle der 73. und 74. Sitzung vom 7. Oktober liegen im Sekretariat des Rathauses zur Einsichtnahme auf.

Lern-Festival

Ratspräsidentin Esther Holm: Bereits letzte Woche habe ich angekündigt, dass wir heute Kaffee und Gipfeli offeriert erhalten. Warum dies? Vom 24. bis 30. Oktober 1996 findet das erste Lern-Festival der Schweiz statt. Die Initiative dazu geht von der Schweizerischen Vereinigung für Erwachsenenbildung aus. «Leben ist Lernen», heisst das Thema des Festivals. Mit Dutzenden von Veranstaltungen, einem nationalen Weiterbildungswettbewerb mit Bildungsberatung und Lernereignissen im ganzen Land zeigt sie Gesicht und Profil. Das Lern-Festival will möglichst vielen Erwachsenen die berufliche und allgemeine Weiterbildung nahebringen.

Was hat das mit uns zu tun? Das Amt für Berufsbildung, Abteilung Berufspädagogik, möchte seine Anliegen auch dem Kantonsrat näherbringen. Deshalb offeriert es uns in der heutigen Pause Unterhaltung und Verpflegung. Die Pause wird um zirka 9.45 Uhr beginnen und dauert wie immer eine halbe Stunde. Wir werden um 9.45 Uhr hier im Saal durch eine etwa zehnminütige Darbietung unterhalten; deshalb der Kasten vor mir. Glauben Sie also nicht, ich höre Radio während der Sitzung!

Danach bekommen wir im Zunfthaus «Haue», gleich gegenüber dem Rathaus, im ersten Stock, bei Kaffee und Gipfeli Gelegenheit, mit Berufsbildungsleuten ins Gespräch zu kommen. Es wäre schön, wenn der Rat möglichst vollzählig an dieser Aktion teilnehmen könnte. Die organisierenden Personen haben den Aufwand nicht gescheut, auch uns in das Festival einzubeziehen.

Ich möchte Sie bitten, während der Darbietung hier im Saal möglichst nicht zu zirkulieren. Sollten Sie während der Pause eine andere Verpflichtung oder einfach keine Lust haben, hierzubleiben, wäre ein frühzeitiger, geordneter Rückzug ratsam. Ich danke Ihnen für Ihr Interesse und hoffe auf eine interessante Ratspause.

Hinschied von Kurt Wottle

In den frühen Morgenstunden des 26. Oktober 1996 ist unser langjähriges Ratsmitglied Kurt Wottle, Winterthur, gestorben. Er war von 1983 bis 1995 Mitglied des Kantonsrates. In den Jahren 1991 bis 1995 war er Präsident der EVP-Fraktion. Seit dem Bestehen der Verkehrskommission war er ein engagiertes Mitglied derselben. Er präsierte verschiedene Spezialkommissionen und war kurze Zeit Präsident der Geschäftsprüfungskommission.

Kurt Wottle hat uns vor kurzer Zeit noch einen Besuch im Rat abgestattet. Nun ist er nach langer Krankheit, immer wieder unterbrochen von kurzen Zeiten der Hoffnung, in der Nacht auf Samstag gestorben. Wir werden ihm ein ehrenvolles Andenken bewahren. Seinen Angehörigen möchten wir unser tiefes Mitgefühl ausdrücken und wünschen ihnen viel Kraft in diesen dunklen Stunden des Lebens.

Die Beisetzung findet am nächsten Freitag in der Stadtkirche Winterthur um 14 Uhr statt.

2. Postulat Hans Peter Amstutz, (EVP Fehraltorf), vom 29. August 1994 betreffend Prüfung eines behördlichen Einweisungsstopps für Drogenabhängige in Drogenentzugsstationen der Organisation «Le Patriarche» (schriftlich begründet) KR-Nr. 265/1994, RRB-Nr. 227/18.1.1995 (Stellungnahme)

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird ersucht, zu prüfen, ob aus dem Kanton Zürich weiterhin Drogenabhängige in Drogenentzugsstationen der Organisation «Le Patriarche» durch behördliche Massnahmen eingewiesen werden dürfen.

Begründung:

Der Verein Schweizerischer Drogenfachleute hat kürzlich an einer Pressekonferenz eine Zusammenstellung der Anforderungen an die Rahmenbedingungen von stationären Therapieeinrichtungen für Drogenabhängige veröffentlicht. Dieser Kriterienkatalog im Bereich der Drogentherapie ist eine gute Grundlage und eine wertvolle Orientierungshilfe für die vermittelnden Stellen.

Im Zusammenhang mit der Pressekonferenz hat sich der Verein Schweizerischer Drogenfachleute auch kritisch mit fragwürdigen Institutionen auseinandergesetzt. Es wird angeführt, dass Qualitätskriterien bei der Plazierung von Drogenabhängigen oft unberücksichtigt bleiben.

Mögliche Probleme in fragwürdigen Institutionen gibt es eine ganze Reihe: schlecht oder gar nicht ausgebildetes Personal, eine einseitig ideologisch-sektiererische Ausrichtung, totale Repression, undurchsichtiges Finanzgebahren oder auch die Gefahr von sexuellen Übergriffen.

Zu den umstrittenen Institutionen gehört auch die Organisation "Le Patriarche", welche weltweit (nicht aber in der Schweiz) über 300 Zentren verfügt. Der Regierungsrat wird ersucht, im Hinblick auf die vom Verein Schweizerischer Drogenfachleute erlassenen Anforderungen zu prüfen, ob die Organisation "Le Patriarche" die Grundprinzipien für die Arbeit im stationären Therapiebereich für Drogenabhängige erfüllt. Sollte die Prüfung ein negatives Resultat aufzeigen, so wird der Regierungsrat gebeten, einen behördlichen Einweisungsstopp für Drogenabhängige im Kanton Zürich für die Organisation "Le Patriarche" zu verfügen.

Die Stellungnahme des Regierungsrates lautet auf Antrag der Direktion der Justiz wie folgt:

Die Einweisung eines Drogenabhängigen in eine Therapieinstitution kann entweder gestützt auf einen strafrechtlichen oder jugendstrafrechtlichen Entscheid oder eine vormundschaftliche

Anordnung im Rahmen der fürsorgerischen Freiheitsentziehung (FFE) gemäss Art. 397a bzw. 314a ZGB erfolgen.

Das für den Massnahmenvollzug an Erwachsenen zuständige Amt für Straf- und Massnahmenvollzug nimmt keine Einweisungen in Einrichtungen der Organisation «Le Patriarche» vor. Dies geht vor allem darauf zurück, dass die genannte Organisation keine Gewähr dafür bieten kann, dass die Behandlung eines ihr zugewiesenen Drogenabhängigen in der Schweiz erfolgt.

Demgegenüber sind die Jugendanwaltschaften darauf angewiesen, in Einzelfällen Einweisungen in Institutionen der Organisation «Le Patriarche» vornehmen zu können: Für Jugendliche ist das Angebot an Therapieeinrichtungen in der Schweiz in vielen Fällen nicht oder nur beschränkt geeignet, da es sich vor allem an ältere Drogenabhängige mit langer Drogenerfahrung richtet und auch für viele Jugendliche sehr hohe Ansprüche an Therapiemotivation und Durchhaltevermögen stellt. Die Jugendanwaltschaften weisen daher in Zentren des Vereins «Le Patriarche» solche Jugendliche ein, bei denen vorgängige Therapieversuche in der Schweiz gescheitert sind und bei denen eine solche Einweisung die einzige Möglichkeit für einen erneuten Behandlungsversuch darstellt. Durch Zusatzvereinbarungen wird der Verein zur Einhaltung der notwendigen Schutzbestimmungen verpflichtet, indem beispielsweise der laufende Kontakt mit den Jugendlichen gewährleistet wird und regelmässige Orientierungen über den Verlauf der Therapie verlangt werden. Ein Verzicht auf entsprechende Einweisungen käme erst dann in Frage, wenn in der Schweiz ein ausreichendes Therapieangebot für Jugendliche bestünde.

Für die Anordnung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung sind erstinstanzlich die Vormundschaftsbehörden zuständig. Diese wurden durch eine Empfehlung der Gesundheitsdirektion auf die bei der Einweisung in Einrichtungen der Drogenhilfe zu beachtenden Punkte aufmerksam gemacht. Zudem schreibt Art. 397a ZGB den Vollzug des FFE in einer geeigneten Anstalt vor. Dies bedeutet nicht nur, dass die Vormundschaftsbehörde im Einzelfall abzuklären hat, ob eine Einrichtung der Organisation «Le Patriarche» in diesem Sinn als geeignet anzusehen ist; auch die zuständige Rechtsmittelinstanz, heute die Psychiatrische Rekurskommission und – gemäss der Gesetzesvorlage, die am 12. März 1995 dem Volk unterbreitet wird –

inskünftig der Einzelrichter des zuständigen Bezirksgerichts, hat dies zu überprüfen.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

Hanspeter A m s t u t z (EVP, Fehraltorf): Über die Drogentherapie von «Le Patriarche» gehen die Meinungen weit auseinander. Die Organisation hat zweifellos gewisse Erfolge im Bereich des Entzugs bei Schwerstabhängigen aufzuweisen. Ich kenne Fälle, bei denen alle Therapiebemühungen gescheitert sind und erst bei «Le Patriarche» der Ausstieg gelang. Bei Menschen, die ganz tief im Drogensumpf drinstecken, kann eine drogenabstinente Radikalkur wie sie «Le Patriarche» europaweit in Dutzenden von Therapiezentren anbietet, tatsächlich der Rettungsanker sein. Wer in der Drogenfrage pragmatisch denkt, wird dies anerkennen.

Ich habe durchaus Verständnis, dass bei einer Radikalkur die Persönlichkeitsrechte in gewissen Bereichen vorübergehend etwas eingeschränkt werden müssen. «Le Patriarche» baut ja seine Therapiemethode auf einem positiven Gruppendruck auf, indem ehemalige Drogenabhängige die Neueintretenden intensiv begleiten. Dieser Weg scheint gangbar zu sein. Er birgt aber grosse Gefahren in sich, wenn nicht gewisse Voraussetzungen erfüllt sind.

Meine Kritik an «Le Patriarche» setzt an diesem Punkt ein. Ich werfe der Organisation mangelnde Transparenz und ungenügende professionelle Begleitung im Therapiebereich vor. Eine Organisation, welche die Persönlichkeitsrechte ihrer Mitglieder aus therapeutischen Gründen einschränken will, muss sich von aussen her gewisse Kontrollen gefallen lassen.

Mit dem Einblick in die Arbeit von «Le Patriarche» scheint es aber nicht weit her zu sein. Angehörige von Eingewiesenen bei «Le Patriarche» wissen oft nicht einmal, in welchem Zentrum sich ihre Tochter oder ihr Sohn befindet. Das enge Beziehungsnetz zwischen Ex-Drogensüchtigen und den Aussteigern ist zwar ein wesentliches Element des Erfolgskonzepts von «Le Patriarche». Es kann aber auch zu erheblichen Schwierigkeiten führen, wenn grundlegende Kontrollmechanismen fehlen. So gehört die Leitung der Zentren in die

Hände von ausgewiesenen Fachleuten und kann nicht an Ex-Drogensüchtige ohne professionelle Ausbildung delegiert werden.

Die Vorwürfe gegenüber «Le Patriarche», es käme gegenüber dieser Organisation zu Übergriffen bei der sexuellen Integrität der Patientinnen, es würden demütigende Strafen ausgesprochen, und die Drogenabhängigen würden gesinnungsmässig total vereinnahmt, sind nicht einfach aus der Luft gegriffen. Gegenüber einer Organisation, die sich nicht einmal bei der Jahresrechnung in die Karten blicken lässt, ist ein gesundes Misstrauen angebracht.

Aufgrund der genannten Punkte scheint mir eine Einweisung von Jugendlichen in die Institute von «Le Patriarche» nicht mehr zu verantworten. Ich habe gar nichts dagegen, wenn sich abhängige Erwachsene aus freiwilligen Stücken entschliessen, sich einer persönlichkeitsverändernden Radikalkur zu unterziehen, um ihrem bisherigen Elend zu entfliehen. Bei Jugendlichen erachte ich diesen Weg aber als gefährlich.

Die kurzfristigen Entzugserfolge bei Jugendlichen dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass die meisten jungen Menschen den Wechsel vom engmaschigen Betreuungsnetz bei «Le Patriarche» in den normalen Alltag nicht schaffen. Die Rückfallquote ist recht hoch. Offenbar ist diese Problematik den einweisenden Behörden bewusst, denn die Zahl der bisher bei «Le Patriarche» plazierten Jugendlichen ist nicht sehr hoch.

Seit der Einreichung meines Postulats vor zwei Jahren, hat sich die Situation bei den Therapieplätzen in unserem Kanton stark verändert. Was der Regierungsrat in seiner Antwort auf mein Postulat schreibt, entspricht nicht mehr den heutigen Gegebenheiten. Ich zitiere: «Für Jugendliche ist das Angebot an Therapieeinrichtungen in der Schweiz in vielen Fällen nicht oder nur beschränkt geeignet, da es sich vor allem an ältere Drogenabhängige mit langer Drogenerfahrung richtet und für viele Jugendliche sehr hohe Ansprüche an Therapiemotivation und Durchhaltevermögen stellt.» Und noch im gleichen Abschnitt ein wichtiger Satz: «Ein Verzicht auf entsprechende Einweisungen käme erst dann in Frage, wenn in der Schweiz ein ausreichendes Therapieangebot für Jugendliche bestünde.»

Unterdessen haben wir ein geeignetes Therapiezentrum für Jugendliche in der Hard in Embrach. Wir sind nicht mehr darauf angewiesen, Jugendliche zu «Le Patriarche» schicken zu müssen.

Ich bin für pragmatische Politik. Falls der Herr Regierungsrat in der heutigen Debatte zusichert, einen praktischen Einweisungsstopp für Jugendliche zu «Le Patriarche» zu verfügen, indem er beispielsweise die Jugendanwaltschaften anweist, Jugendliche nur in geeignete Therapiestationen einzuweisen, sehe ich mein Postulat als erfüllt an. Wenn mich die Antwort des Regierungsrates in der heutigen Debatte wirklich überzeugt, werde ich das Postulat zurückziehen.

Hans-Peter Portmann (CVP, Zürich): Das ZGB schreibt den Vollzug des FFE vor und es sagt klar: «in eine geeignete Anstalt». Ich frage hier: Sind die Einrichtungen von «Le Patriarche» dazu geeignet? Konkrete diesbezügliche Zweifel haben auch Fachleute. Man spricht von militanter Führung, man spricht von erkaufte Bewährungen für Insassen, man sagt, dass sie ungeeignet seien, weil zum Teil, oder meistens, diese Zentren im Ausland liegen und sich deshalb die Insassen den Familien entfremden. Das Netz, um die Rehabilitation aufzubauen, wird schwierig. Es gibt viele Gründe, um zu überprüfen, ob die «Le Patriarche»-Therapieplätze wirklich geeignet sind.

Es mag sein – wie der Regierungsrat in seiner Antwort schreibt –, dass gewisse Kantone auf die «Le Patriarche»-Einrichtungen angewiesen sind. Aber zum Zeitpunkt dieses Postulats, Stand 1994, hatten wir im Kanton Zürich über 300 Therapieplätze. Fachleute sagten uns damals klar, dass in unserem Kanton genügend Therapieplätze zur Verfügung stünden. Da der Kanton an die «Le Patriarche» keine direkten Subventionen zahlt, sondern pro Patient – das war auch Stand 1994 – etwa 30 Franken pro Tag abgibt, hat er über diese Betriebe keine Kontrolle.

Ich frage hier die Regierung – vielleicht wären die Fragen eher an die Gesundheitsdirektorin angebracht, als an unseren Justizdirektor –: Ist heute der Stand immer noch so, dass wir im Kanton Zürich genügend Therapieplätze haben? Wie steht es mit den innerbetrieblichen Kontrollen? Ist es tatsächlich so, dass wir in Betrieben, die wir nicht direkt subventionieren, sondern via Patient bezahlen, keine Möglichkeit haben, innerbetriebliche Kontrollen anzusetzen? Und ich frage weiter:

Wie steht es mit den detaillierten Angaben an die Vormundschaftsbehörden über solche Einrichtungen, welche Leute man einweisen soll oder nicht?

Aus Gründen des zweifelhaften Rufs von «Le Patriarche», der nicht vorhandenen Kontrollmöglichkeiten, des nicht vorhandenen Notstands – ich gehe immer noch davon aus, dass das so ist – an Therapieplätzen im Kanton Zürich, glaubt die CVP-Fraktion sehr wohl, dass die Regierung zu prüfen hat, ob die «Le Patriarche» vom Angebotskatalog gestrichen werden soll.

Mit der Überweisung dieses Postulats wollen wir nur, dass die Regierung überprüft und damit die Chance erhält, eine Analyse über alle Therapieplatzangebote zu erstellen. Ich bin mit der Antwort der Regierung nicht einig, dass es eine Sache der Vormundschaftsbehörde und – auf dem Rekursweg – der Gerichte ist, welche die Verantwortung über solche Einweisungen übernehmen müssen. Die politische Verantwortung über Einweisungen in Einrichtungen trägt meiner Meinung nach immer noch die Regierung beziehungsweise die zuständige Direktion.

Die CVP-Fraktion unterstützt daher dieses Postulat.

Ratspräsidentin Esther H o l m : Herr Amstutz hat gesagt, dass er sein Postulat zurückziehen würde, wenn die Regierung eine zufriedenstellende Antwort gebe. Um das Verfahren abzukürzen, gebe ich das Wort zuerst Herrn Regierungsrat Notter.

Regierungsrat Dr. Markus N o t t e r : Ich bemühe mich, Sie zufriedenzustellen und möchte vorausschicken, dass wir die Vorbehalte, welche Herr Amstutz in seinem Postulat dieser Institution gegenüber hat, nicht von vornherein aus der Welt räumen können. Wir selbst haben auch Vorbehalte gegenüber dieser Institution und deren Praxis. Deshalb hat der Regierungsrat in seiner Stellungnahme sehr zurückhaltend reagiert und dargelegt, in welchen Einzelfällen es allenfalls notwendig sein kann, auf diese Institution «Le Patriarche» zurückzugreifen.

Ich habe mich noch einmal zurückversichert bei der Jugendstaatsanwaltschaft und den Jugendanwaltschaften, und es ist in der Tat so, dass wir heute ein Angebot an Therapiemöglichkeiten haben, das es uns ermöglicht, auf die Institution «Le Patriarche» in den allermeisten

Fällen zu verzichten. Aber es gibt im Bereich der Drogenabhängigkeit zum Teil Situationen, die so hoffnungslos und schwierig sind, dass auch eine Institution mit diesem Angebot in einzelnen Fällen allenfalls in Frage kommen kann. Wir waren bis anhin und auch heute noch der Meinung, dass es nicht richtig wäre, den Jugendanwaltschaften aufsichtsrechtlich zu verbieten, Einweisungen vorzunehmen. Wir haben ihnen aber gesagt, sie sollen grösste Zurückhaltung üben und nur in wirklich begründeten Fällen Einweisungen in diese Institution vornehmen. Und dies nur kontrolliert, mit speziellen Vereinbarungen für solche Einzelfälle, mit vierteljährlichen Berichten, also ganz eng begleitet durch die Jugendanwaltschaften.

Es kann in einzelnen Fällen vorkommen, dass man auf diese Institution zurückgreift, aber wirklich nur dort, wo andere Möglichkeiten nicht zur Verfügung stehen, wo keine Alternativen bestehen und dies nur als letzter Versuch gedacht ist. Wenn Sie die Bedingungen sehen, die wir formuliert haben, glaube ich, Herr Amstutz, können Sie befriedigt sein. Wir werden diese Institution im Prinzip nicht benützen und wenn, dann nur in Einzelfällen, wenn die Praktiker der Meinung sind, es bestünde überhaupt keine Alternative.

In diesem Sinne möchte ich Sie bitten, davon Kenntnis zu nehmen, dass es sich nur um wenige Fälle handelt, die man an einer Hand abzählen kann. Ihr Postulat, Herr Amstutz, hat also erreicht, was Sie wollten. Wir haben die Sache überprüft und Bedingungen formuliert, so dass Sie es getrost zurückziehen können.

Ratspräsidentin Esther H o l m : Herr Amstutz, sind Sie bereit, das Postulat zurückzuziehen?

Hanspeter A m s t u t z (EVP, Fehraltorf): Ja, ich bin für Pragmatismus und sehe, dass die Sache in die richtige Richtung läuft.

Persönliche Erklärung

Bruno B ö s e l (FPS, Richterswil): Nachdem über «Le Patriarche» schlecht gesprochen worden ist, möchte ich mir erlauben, die zwei Minuten, die mir zu einer persönlichen Erklärung zur Verfügung stehen, zu benützen, um etwas zu dieser Institution zu sagen.

Die Antwort des Regierungsrates befriedigt uns nur teilweise. Die FPS erachtet «Le Patriarche» als eine äusserst erfolgreiche und unterstützungswürdige Institution, aus folgenden Gründen:

1. «Le Patriarche» besteht seit 26 Jahren.
2. «Le Patriarche» hat seit seinem Bestehen über 40'000 Drogensüchtige entwöhnt.
3. «Le Patriarche» wird vom Uno-Suchtmittel-Kontrollarzt regelmässig besucht und
4. Frankreich unterstützt 35 Zentren und ein Aids-Spital im eigenen Land.

Die Institution ins Zwielficht dubioser Machenschaften zu stellen, ist meines Erachtens starker Tabak. Es ist natürlich klar, dass zum Beispiel der Verein Schweizerischer Drogenfachleute (VSD) keine Freude an «Le Patriarche» hat, läuft doch die Arbeit dieser Institution den Vereinsstatuten zuwider, welche als Ziel die Entkriminalisierung des Drogenkonsums stipuliert.

Auch arbeiten bei «Le Patriarche» keine hochbezahlten Sozialarbeiter, Psychologen, Therapeuten, sondern lediglich ehemalige Drogenabhängige, welche ihrem Elend entfliehen konnten und nun Leidensgenossen, fussend auf dem eigenen Erfahrungsschatz, helfen können.

Bei «Le Patriarche» wird niemand verhätschelt oder als bemitleidenswerter Patient angesehen. Von Beginn an wird hart gearbeitet, auch körperlich, so, dass jeder seinen Lebensunterhalt wie im realen Leben selbst verdienen muss. Disziplin und Stärkung der Selbstdisziplin sind integraler Bestandteil der Therapie. Diese Tatsache bereitet natürlich dem VSD und anderen, welche sich in der Drogenpolitik von Gefühlsduselei leiten lassen, keine Freude.

In meinem persönlichen Umfeld kenne ich eine junge Frau, welche schwer drogenabhängig und gemäss schweizerischen Drogenfachleuten untherapierbar war. Das haben wir schriftlich (die Redezeit ist abgelaufen.)

Das Geschäft ist erledigt.

**3. Postulat Theo Schaub, (FDP Zürich), und Dr. Robert Chanson, (FDP Zürich), vom 13. Dezember 1994 betreffend Zusammenlegung der statistischen Ämter von Stadt und Kanton (schriftlich begründet)
KR-Nr. 419/1994, RRB-Nr. 1218/26.4.1995 (Stellungnahme)**

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird ersucht, eine Zusammenlegung der statistischen Ämter von Stadt und Kanton Zürich in ein statistisches Amt zu prüfen.

Begründung:

In unserem Kanton bestehen zwei selbständige statistische Ämter mit zwei kompletten Infrastrukturen und zwei parallelen Hierarchien.

Verschiedene Synergien liessen sich besser nutzen, so z.B.:

- einheitliche Erhebung des Zahlenmaterials
- rationellere Auswertung

Da das wirtschaftliche Einzugsgebiet der Stadt Zürich nicht den politischen Grenzen der Stadt Zürich entsprechen, sind statistische Angaben dieses Kantonsteils nicht repräsentativ.

Die Stellungnahme des Regierungsrates lautet auf Antrag der Direktion des Innern wie folgt:

Synergiemöglichkeiten, wie sie von den Postulanten vorausgesetzt werden, sind in den beiden Ämtern, wenn überhaupt, nur in bescheidenem Masse vorhanden. Die Aufgabenstellung beider ist verschieden. Das städtische Amt beschafft wie andere Gemeinden das statistische Material aus der eigenen Verwaltung und dem städtischen Bereich und bereitet es so auf, dass es für die Weitergabe an das kantonale Amt geeignet ist. Das kantonale Amt wertet die von den Gemeinden gelieferten Daten für die Bedürfnisse der Verwaltung, der Politik, der Wirtschaft und einer weiteren Öffentlichkeit aus. Ein auch für die Stadt zuständiges kantonales Amt hätte wesentlich grössere Schwierigkeiten, das Datenmaterial auf städtischer Ebene zu beschaffen. Es würde überdies mit den Begehren anderer Gemeinden konfrontiert, für sie ebenfalls die als unerwünschte Belastung emp-

fundene Statistikerarbeit zu übernehmen. Bei Übertragung der gesamten Statistikaufgaben des Kantons auf die Stadt oder Bildung einer gemeinsamen Amtsstelle ergäben sich neue Verflechtungen zwischen kommunalen und kantonalen Kompetenzen, Verantwortlichkeiten und finanziellen Lasten, die abzulehnen sind.

Das kantonale Amt erfüllt zudem für Bund und Kanton eine Reihe von arbeitsintensiven Aufgaben, die von einer kantonalen Stelle besorgt werden müssen, z.B. die Vorbereitung und Ergebnisermittlung bei kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen sowie die Unterschriftenprüfung für Initiativen und Referendumsbegehren. Es erarbeitet auch die Grundlagen für den Finanzausgleich der Gemeinden. Bei der Agglomerationsstatistik konnten Doppelspurigkeiten bereinigt werden.

Wo eine Zusammenarbeit möglich und sinnvoll ist, wird sie auch wahrgenommen. Das trifft insbesondere für die Ermittlung des Zürcher Städteindex der Konsumentenpreise zu, wofür das städtische Amt über die besseren Kenntnisse und Erfahrungen verfügt. Der Regierungsrat hat deshalb diese Aufgabe gegen Entschädigung der Stadt übertragen. Sollten sich auf anderen Gebieten ähnliche Möglichkeiten abzeichnen, müssten neue Lösungen geprüft werden.

Im übrigen wird das Tätigkeitsprogramm des Kantonalen Statistischen Amtes vermehrt daraufhin überprüft, für welche Statistiken und Publikationen ein Bedürfnis besteht und wie die ausgewiesenen Bedürfnisse am zweckmässigsten befriedigt werden können. Das Rationalisierungspotential im kantonalen Amt ist noch nicht voll ausgeschöpft; hingegen wäre damit zu rechnen, dass die Zusammenlegung zweier Ämter mit unterschiedlicher Funktion mehr neue Probleme schaffen als Synergien freilegen würde.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

Theo S c h a u b (FDP, Zürich): Dieses Postulat fand seinen Ursprung in der Budgetdebatte im Dezember 1994. Wie unsere Ratspräsidentin richtig mitgeteilt hat, liegt die Antwort seit dem 26. April 1995 vor; das Postulat zielt seit anderthalb Jahren unsere Traktandenliste. Die damalige Finanzkommission war mit der Effizienz des Statistischen Amtes des Kantons Zürich nicht einverstanden, so dass sich dieses Postulat aufdrängte.

Wenn der Regierungsrat in seiner Stellungnahme festhält, dass eine enge Zusammenarbeit zwischen den beiden statistischen Ämtern stattfindet, vermute ich, dass diese Zusammenarbeit durch das Vorliegen eines Postulats gefördert wurde. Und wenn in der regierungsrätlichen Stellungnahme wörtlich steht: «Im übrigen wird das Tätigkeitsprogramm des Kantonalen Statistischen Amtes vermehrt daraufhin überprüft, für welche Statistiken und Publikationen ein Bedürfnis besteht und wie die ausgewiesenen Bedürfnisse am zweckmässigsten befriedigt werden können. Das Rationalisierungspotential im kantonalen Amt ist noch nicht ausgeschöpft», beweist das die positive Auswirkung des eingereichten Postulats.

Kürzlich bin ich der Vizepräsidentin des Statistischen Amtes der Stadt Zürich begegnet. Sie war erbost, ja sogar beleidigt, dass ein solches Postulat überhaupt eingereicht wurde. Ich halte aber ausdrücklich fest, dass dieses Postulat kein Angriff auf das Statistische Amt der Stadt Zürich darstellt. Auch hier erfüllt die Stadt Zürich eine zentralörtliche Aufgabe, insbesondere, wenn ich an den Baukostenindex denke – über den Realitätsbezug dieses Indexes äussere ich mich hier nicht.

Dieser Baukostenindex wird landesweit beachtet und dient nicht nur den Bedürfnissen der Stadt Zürich. Es würde sich also durchaus lohnen, sich auch hier gewisse Gedanken über Aufgaben und Kosten zu machen, welche die Stadt Zürich zu übernehmen hat.

Die Stellungnahmen zu solchen Postulaten werden in der Regel durch die betroffenen Amtsstellen ausgearbeitet. Dieses Vorgehen hat den Vorteil, dass sicher detaillierte Fachkenntnisse vorhanden sind. Der jeweilige Amtsinhaber kennt seine Materie in- und auswendig, was ihn aber nicht vor einer möglichen Betriebsblindheit schützt. Ich bin überzeugt, dass eine aussenstehende Person, welche sich kritisch, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, mit dieser Thematik auseinandersetzt, durchaus Rationalisierungsmöglichkeiten finden würde, bei denen eine Zusammenlegung der Ämter nicht auszuschliessen wäre.

In diesem eher einseitigen Gespräch mit der Vizepräsidentin des Statistischen Amtes musste ich mir sagen lassen, dass höchstens zwei bis drei Stellen einzusparen wären. Vermutlich wäre das der doppelt geführte Präsident, Vizepräsident beziehungsweise Vizepräsidentin

und die beiden Personalchefs. Da liesse sich je eine Stelle einsparen; aber scheinbar lohnt es sich nicht, für diese «Kleinigkeit» weitere Überlegungen zu machen.

Aufgrund der Tonart und des Stils des Gesprächs mit der Vizepräsidentin musste ich feststellen, dass es sich hier um eine der Beamtenbastionen handelt, die nicht einmal kritisch betrachtet werden darf. Wehe, wer es trotzdem wagt! Der wird mit beleidigenden und Vorwürfen und Belehrungen überschüttet.

Wie eingangs erwähnt, hat das Postulat die Zusammenarbeit zwischen Stadt und Kanton auf diesem Gebiet verbessert. Wir hoffen, dass das Rationalisierungspotential im kantonalen Amt, wie in der regierungsrätlichen Stellungnahme festgehalten wird, voll ausgeschöpft wird. Wir erwarten, dass der Regierungsrat die begonnenen Rationalisierungen weiterführt.

Aus diesem Grund ziehen wir unser Postulat zurück.

Das Geschäft ist erledigt.

4. Postulat Roland Brunner, (SP, Rheinau), und Thomas Dähler, (FDP, Zürich), vom 16. Januar 1995 betreffend Schaffung von Wahlkreisverbänden bei den Kantonsratswahlen (schriftlich begründet)

KR-Nr. 14/1995, Entgegennahme, Diskussion

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Kantonsrat eine Revision des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen zu unterbreiten, welche die Voraussetzung dafür schafft, dass bei den Kantonsratswahlen das auf den Wahlkreis bezogene Quorum für ein Mandat einen Zehntel der abgegebenen Stimmen nicht übersteigt. Zur Erreichung dieses Zieles ist die Bildung von Wahlkreisverbänden – analog der Lösung des Kantons Bern – vorzusehen.

Begründung:

Heute bestehen im Kanton Zürich bei den Kantonsratswahlen je nach Grösse der Wahlkreise faktische Sperrklauseln zwischen minimal 5,88% (Horgen) und maximal 20% (Andelfingen). Während z.B. in den grossen Wahlkreisen Horgen, Bülach und Uster eine Liste mit 12 bis 13% Wähleranteil zwei Kantonsratsmandate erreicht, gehen in den kleinen Wahlkreisen I (Zürich 1+2), III (Zürich 4+5), Affoltern, Winterthur-Land und Andelfingen gleich starke Gruppierungen leer aus, da hier zur Erringung eines Direktmandates 14 bis 20% Wähleranteil notwendig sind.

Diese ungleichen Erfolgchancen sind stossend, verletzen zudem den ungeschriebenen Verfassungsgrundsatz der Wahlrechtsgleichheit und mindern die Chancen verschiedener Parteien in den kleinen Wahlkreisen erheblich. Mit der Zuteilung der historisch gewachsenen Wahlkreise zu Wahlkreisverbänden hat der Kanton Bern das Problem der ungleichen Sperrklauseln in zufriedenstellender Weise gelöst. In einem jüngst veröffentlichten Urteil führt das Bundesgericht aus, dass eine echte Verhältniswahl dann zustande kommt, wenn 10 und mehr Sitze zur Verteilung gelangen. Im Kanton Zürich ist daher für die kleinen Wahlkreise die Schaffung von Wahlkreisverbänden zu prüfen.

Bruno D o b l e r (FPS, Lufingen): Ich war mir, als dieses Geschäft über die Bildung dieser Wahlkreisverbände auf die Traktandenliste kam, über dessen Bedeutung nicht ganz im klaren. Ich vermutete Nachteile für die kleineren Parteien. In der Zwischenzeit weiss ich, dass dem nicht so ist.

Ich bin nun überzeugt, dass die Schaffung von Wahlkreisverbänden eine gute Sache ist und ziehe deshalb meinen Antrag auf Diskussion zurück.

Ratspräsidentin Esther H o l m: Es wird kein Antrag auf Nichtüberweisung gestellt. Das Postulat ist überwiesen.

Das Geschäft ist erledigt.

5. Postulat Gabrielle Keller, (SP, Turbenthal), und Willy Spieler, (SP, Küsnacht), vom 30. Oktober 1995 betreffend sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter auf Gemeindeebene (schriftlich begründet)

KR-Nr. 281/1995, Entgegennahme, Diskussion

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, den zürcherischen Gemeinden zu empfehlen, in ihren Gesetzestexten und Amtsschriften die sprachliche Gleichstellung der Geschlechter einzuführen.

Begründung:

Die interdepartementale Arbeitsgruppe der Bundesverwaltung hat bereits im Juni 1991 empfohlen, bei amtlichen Schriftstücken grundsätzlich eine geschlechtsneutrale Formulierung zu wählen.

Die Redaktionskommission des Kantonsrates hält sich schon heute an die Empfehlungen des Bundes, wenn sie eine Gesetzesvorlage überprüft.

Auf Gemeindeebene ist diesbezüglich eine grosse sprachliche Unsicherheit festzustellen. Eine kantonale Wegleitung würde Klarheit schaffen und die Arbeit der Gemeinden vereinfachen.

Entsprechende Richtlinien sind in Zürich, Winterthur und Uster bereits erlassen worden.

Gabrielle Keller (SP, Turbenthal): Es gab politische Widerstände, als ich die sprachliche Gleichstellung zwischen Mann und Frau auf Gemeindeebene zur Diskussion beantragte. Es ging mir lediglich darum, die Sprache wieder einmal anzupassen – eine reelle Tatsache und gesellschaftliche Veränderungen. Wie Willy Spieler und ich in unserer Postulatsbegründung bereits gesagt haben, hat die interdepartementale Arbeitsgruppe der Bundesverwaltung im Juni 1991 empfohlen, bei amtlichen Schriftstücken grundsätzlich eine geschlechtsneutrale Sprache zu wählen.

Am 24. April dieses Jahres hat der Regierungsrat nachgezogen und seinerseits Richtlinien zur sprachlichen Gleichstellung von Mann und Frau erlassen. Zitat: «Die sprachliche Gleichbehandlung von Mann und Frau ist in allen Texten der kantonalen Verwaltung zu verwirklichen.»

In unserem Postulat ging es nur noch um die Anwendung dieser Gleichbehandlung auf Gemeindeebene.

Wenn sich unsere Regierung manchmal den Vorwurf gefallen lassen muss, etwas langsam zu sein, so war sie hier schneller als wir uns das erhofft haben. Am 22. Juli dieses Jahres hat nämlich Regierungsrat Notter den Gemeindevorsteherschaften des Kantons Zürich ein Schreiben geschickt, das über aktuelle Themen im Zuständigkeitsbereich der Direktion des Innern informiert. Darin geht es unter anderem auch um die oben erwähnten Richtlinien zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann. So steht: «Im Sinne einer Vereinheitlichung empfehle ich deshalb allen Gemeinden, die sich mit dem Thema auseinandersetzen wollen, sich an der Lösung des Kantons zu orientieren.»

Laut einer telefonischen Auskunft, die ich am letzten Freitag erhalten habe, sind den Gemeinden diese Schreiben zwar zugeschickt worden, jedoch nicht die Richtlinien über die faktische Anwendung der Gleichstellung. Diese Richtlinien wären eine wertvolle Hilfe zur Verwirklichung dieses Wunsches.

Trotzdem: Ich danke dem Regierungsrat sehr für seine Bemühungen und freue mich, dass jede Opposition in diesem Fall sinnlos ist, womit ich auch mein Postulat zurückziehen kann.

Das Geschäft ist erledigt.

**6. Motion Susanne Huggel-Neuenschwander, (EVP, Hombrechtikon), Dr. Jörg N. Rappold, (FDP, Küsnacht), und Dr. Markus Notter, (SP, Dietikon), vom 6. November 1995 betreffend Abschaffung der Volkswahl für Gemeindeammänner und Betriebsbeamtete (schriftlich begründet)
KR-Nr. 288/1995, Entgegennahme, Diskussion**

Dieses Geschäft ist wegen Abwesenheit der erstunterzeichnenden Motionärin von der heutigen Traktandenliste abgesetzt worden

**7. Postulat Susanne Huggel-Neuenschwander, (EVP, Hombrechtikon), Dr. Jörg N. Rappold, (FDP, Küsnacht), und Dr. Markus Notter, (SP, Dietikon), vom 6. November 1995 betreffend Überprüfung und Aktualisierung des Betreuungswesens im Kanton Zürich (schriftlich begründet)
KR-Nr. 289/1995, Entgegennahme, Diskussion**

Dieses Geschäft ist infolge Abwesenheit der erstunterzeichnenden Postulantin von der heutigen Traktandenliste abgesetzt worden.

**8. Motion Peter Marti, (SVP, Winterthur), Ulrich Welti, (SVP, Küsnacht), und Hans Egloff, (SVP, Aesch), vom 4. Dezember 1995 betreffend hauptamtliche Richterinnen und Richter am Kassationsgericht (schriftlich begründet)
KR-Nr. 329/1995, Entgegennahme, Diskussion**

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird ersucht, die bestehenden Gesetze dahingehend anzupassen, dass am Kassationsgericht nur noch hauptamtliche Richterinnen und Richter tätig sein können.

Begründung:

Das Kassationsgericht ist seit jeher – wohl aus historischen Gründen – mit Professoren und Rechtsanwälten besetzt, welche dieses Richteramt nebenamtlich versehen. Ausser den im Wahlgesetz genannten Unvereinbarkeiten bestehen keine solchen gesetzlichen Einschränkungen für die Wahl von Kassationsrichtern.

Das Nebeneinander einer forensischen anwaltschaftlichen Tätigkeit und einer Richtertätigkeit ist problematisch, weil immer wieder Interessenskollisionen entstehen können, wenn im gleichen Richterghremium Entscheidungsträger sitzen, die wegen eigener Mandate gleichgerichtete Interessen vertreten. Das Kassationsgericht ist eine Beschwerdeinstanz mit beschränkter Kognition, bei der hauptsächlich Verfahrensfragen im Vordergrund stehen. So können beispielsweise einzelne Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen im Hinblick auf eigene Mandatsführungen dann, wenn sie als Richter amten, Verfahrensfragen mit beeinflussen, um später bei eigenen Mandaten von dieser Regelung zu profitieren. Gerade der Fall Raphael

Huber zeigt, wie heikel es ist, wenn Anwälte gleichzeitig als Kassationsrichter amten.

Es kommt nicht selten vor, dass Rechtsanwälte am Vormittag selber vor Gerichtsschranken einen Klienten vertreten und am Nachmittag als Kassationsrichter amten. Es sind auch konkrete Fälle bekannt, in denen ein Rechtsanwalt einer mehrköpfigen Anwaltskanzlei einen Mandanten vertrat und später sein Bürokollege/Bürokollegin im Kassationsgericht über den gleichen Mandanten mitentschied.

Nur schon der Anschein von Befangenheit schadet der Justiz. Zurecht legt deshalb das Kassationsgericht bei der Beurteilung von Befangenheit und Vorbefassung untergeordneter Instanzen einen strengen Massstab an, welcher auch für das Kassationsgericht selber gelten sollte. Ein Nebeneinander verschiedener Berufstätigkeiten, verbunden mit einem Interessenskonfliktpotential, ist heute nicht mehr zeitgemäss. Auch das sich in Revision befindliche Verwaltungsrechtspflegegesetz (§ 32) sieht deshalb zurecht nur noch hauptamtliche Mitglieder (und Ersatzmitglieder) vor.

Ratspräsidentin Esther Holm : Der Regierungsrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen. Herr Sintzel hat am 22. April den Ablehnungsantrag gestellt.

Dr. Kurt Sintzel (CVP, Zollikon): Ich habe den Antrag auf Diskussion und Ablehnung gestellt, auch wenn die Regierung bereit ist, die Motion entgegenzunehmen. Das ist etwas ungewöhnlich, weil dann die Debatte hier im Rat stattfindet. Andernfalls wird das Geschäft irgendwann im Rahmen des Geschäftsberichts abgeschrieben.

Es geht in diesem Geschäft um eine Tendenz, der wir nicht zustimmen können. Ich habe die Erfahrung, dass das Kassationsgericht bei der SVP seit eh und je in einem schlechten Licht steht, man würde es am liebsten abschaffen. Man hat auch einmal einen Versuch über den Weg des zweistufigen Verfahrens unternommen. Dieses zweistufige Verfahren wurde eingeführt und hat zu einem wesentlichen Teil dazu beigetragen, dass wir die Kosten der Justiz heute kaum mehr im Griff haben. Das Kassationsgericht hingegen blüht.

Nun kommt ein neuer Vorschlag, so eine Art Wolf im Schafspelz: Wenn schon Kassationsgericht, dann hauptamtliche Richter und keine Anwälte mehr in der nebenamtlichen Richterfunktion.

Das Problem jedes Gerichts, ob es an unterer oder oberer Stufe angesiedelt ist, ist das, dass es keine eigene Sicht der Dinge hat. Es legt seine eigene Rechtsordnung aus, es interpretiert die Fakten auf seine Weise. Das führt dazu, dass die eine Instanz die andere korrigiert. Das Obergericht macht das gegenüber dem Bezirksgericht, das Kassationsgericht zum Leidwesen zu Lasten des Obergerichts.

Auf der anderen Seite stellen wir bei allen Gerichten fest, dass mit der Zeit die Routine kommt. Die Routine ist – das sage ich als bereits etwas älter gewordener Mensch – etwas Wunderbares. Man muss nicht mehr gross überlegen, man kann die Sache aus der Schublade ziehen. Das ist nicht nur in der Verwaltung so: Das haben wir immer so gemacht. Es ist auch in den Gerichten so, dass man gerne am Alten festhält. Die Routine ist aber gleichzeitig auch das, was man die Quelle von Fehlern nennen muss. Dadurch, dass man den «alten Tramp» geht, merkt man nicht, dass möglicherweise die Rechtsordnung und die Praxis geändert hat.

Wir finden es auch nicht so günstig, dass man ehemalige Obergerichter ins Kassationsgericht wählt. Man muss dann über einen ehemaligen Kollegen zu Gericht sitzen; das ist nicht unbedingt angenehm, und es erstarrt das Ganze dann in jener Routine, die man auch am Obergericht bereits zum Teil festgestellt hat.

Die heutige Form des Kassationsgerichts, das mit Professoren der Universität und mit Anwälten besetzt ist, ist die wesentlich bessere Form, als wenn hier für die Berufsrichter noch eine weitere Karrierestufe eingeführt wird. Dadurch wird die Rechtsprechung sicher nicht lebendiger und wahrscheinlich auch nicht viel besser.

Schliesslich hängt man die Begründung daran, dass Anwälte im Kassationsgericht sitzen. Das gibt vielleicht gewisse Probleme. Man achtet aber darauf, dass diese nicht unmittelbar in Fällen des eigenen Büros eingesetzt werden. Diese Probleme dürfen aber nicht überbewertet werden.

Wenn das Kassationsgericht eine relativ grosse Quote von Entscheiden des Obergerichts aufhebt, hängt das mit den Entscheiden der Vorinstanz zusammen und nicht mit der Zusammensetzung des Kassationsgerichts;

es sind ja auch relativ wenig Korrekturen des Bundesgerichts gegenüber Entscheiden des Kassationsgerichts festzustellen.

Die Anwälte sind sich gewohnt und durchaus in der Lage, ihre Aufgabe dort zu erfüllen, wo sie hingestellt werden. Es ist ja auch so, dass unsere Gerichte voll sind von ehemaligen Bezirks- und Staatsanwälten, sowie Obergerichtssekretären. Und es käme niemand auf die Idee, gewissen Leuten vorzuwerfen, sie seien in ihrer alten Denkweise verhaftet, es sei ihnen nicht gelungen, umzudenken und ihre neue Rolle nicht richtig zu spielen.

Aus diesem Grunde möchten wir, wenn wir das Kassationsgericht schon beibehalten, es in der bisherigen Besetzung belassen, Reformen hin oder her. Deshalb bitte ich Sie – weil dies eine gewisse Signalwirkung hätte – die Motion abzulehnen.

Peter M a r t i (SVP, Winterthur): Es hat mich nicht erstaunt, dass trotz der Bereitschaft des Regierungsrates, diese Motion entgegenzunehmen, die Diskussion im Rat von einem Rechtsanwalt verlangt worden ist. Das ist typisch und zeigt gerade das heikle Spannungsfeld auf, in welchem die Motion betreffend der hauptamtlichen Kassationsrichter steht. Es ist klar, dass vor allem Rechtsanwälte gegen die Motion antreten, weil sie bei deren Gutheissung einer direkten und berufsspezifischen Einflussmöglichkeit auf die Rechtsprechung einerseits und lukrativer Pfründe andererseits verlustig gingen. Das darf aber nicht das Mass aller Dinge sein.

Bevor ich auf spezifische Probleme eingehe, die sich dadurch stellen, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die forensisch tätig sind, auch als Richterinnen und Richter am Kassationsgericht wirken, möchte ich kurz die Regelungen in Erinnerung rufen, die an anderen kantonalen Gerichten gelten:

Am Obergericht wirken hauptamtliche Richterinnen und Richter und nebenamtliche Ersatzrichterinnen und -richter. Das bringt kaum Probleme. Beim Landwirtschaftsgericht sind nur Präsident und Vizepräsident Obergerichter, das andere Fachrichter. Am Sozialversicherungsgericht ist nur noch das Hauptamt, dies jedoch im vollen Teilamt zulässig. Die nebenamtliche Tätigkeit an diesem Gericht und damit ein anderer Hauptberuf ist ausgeschlossen. Das ist an sich

die sauberste Lösung und drängt sich auch für das Kassationsgericht auf.

Beim Verwaltungsgericht steht eine Revision an. Der vorgeschlagene revidierte Paragraph 34 Absatz 2 hat nach Abschluss der zweiten Lesung folgenden Wortlaut:

«Das Amt eines teilamtlichen Mitglieds des Verwaltungsgerichts ist mit der berufsmässigen Vertretung dritter Personen vor dem Verwaltungsgericht unvereinbar.»

Heute sind am Kassationsgericht nebenamtliche Richterinnen und Richter tätig. Der Präsident versieht dieses Nebenamt praktisch im Vollamt. Alle Kassationsrichterinnen und -richter sind entweder Professoren oder sie gehören dem Rechtsanwaltsstand an. Ausser den im Wahlgesetz genannten Unvereinbarkeiten bestehen keine gesetzlichen Einschränkungen, nach denen im Kassationsgericht nur Professoren und Rechtsanwälte Einsitz nehmen dürften.

Rechtsanwälte haben in ihrer angestammten Tätigkeit, also vor Gericht, eine Parteistellung inne. Jeder Beruf – da gebe ich Kollege Sintzel recht – prägt eine Persönlichkeit, auch die eines Anwalts. Der Beruf eines Rechtsanwalts ergibt zwangsläufig – das ist richtig – eine eigene und teils einseitige, eben parteibezogene Optik. Diese einseitige Optik fliesst immer wieder in die Urteile des Kassationsgerichts ein. Anders ausgedrückt: Es käme kaum jemanden in den Sinn, dass Staats- oder Bezirksanwälte Mitglieder des Kassationsgerichts sein sollten, weil auch diese vom Beruf her geprägt, eine einseitige Optik mitbringen könnten. Die Lösung kann aber nicht darin bestehen, dass auch den Staats- und Bezirksanwälten im Wahlgesetz den Zugang zum Kassationsgericht ermöglicht wird. Die Interessenskonflikte sind anders zu lösen.

Die Interessenskonflikte solcher Kassationsrichterinnen und Kassationsrichter, die einer forensischen anwaltlichen Tätigkeit nachgehen, sind evident. Am Kassationsgericht sind sehr häufig Verfahrensfragen zu klären, ist beispielsweise überparteierechtlich zu befinden. Wenn ich gleichzeitig Kassationsrichter und Rechtsanwalt bin, kann ich als Richter über solche Verfahrensfragen massgeblich mitentscheiden, was mir bei einem eigenen Rechtsmandat nützt. Ich kann dies an einem Beispiel belegen:

Das Kassationsgericht hat sich in seinem Entscheid vom 9. Mai 1995 in Sachen C.B. auch mit dem Problem der amtlichen Verteidigung einer Angeklagten zu befassen, die unentschuldigt nicht zu den Gerichtsverhandlungen erschienen ist. Am kassationsgerichtlichen Entscheid hat auch Rechtsanwalt Gehrig mitgewirkt. Bereits damals konnte klar vorausgesehen werden, dass Raphael Huber, verteidigt durch diesen Rechtsanwalt Gehrig, ebenfalls nicht zu seiner Gerichtsverhandlung erscheinen würde. Rechtsanwalt Gehrig konnte somit als Richter eine Frage massgebend mitentscheiden, die dann auch im eigenen Verfahren Raphael Huber von Interesse sein würde. Eine solche Verquickung von Interessen ist rechtsstaatlich äusserst fragwürdig.

Bleiben wir beim Fall Raphael Huber: Zwei Mitangeklagte von Raphael Huber haben beim Kassationsgericht Nichtigkeitsbeschwerde eingereicht. Ich gehe davon aus, dass Kassationsrichter Gehrig dort in den Ausstand treten wird. Es wäre aber blauäugig, anzunehmen, dass keine Diskussionen im Richtergremium stattfinden würden, die nicht auch diese kassationsgerichtlichen Beschwerden zum Gegenstand hätten. Es nützt somit nichts, einfach auf die Ausstandsgründe zu verweisen.

Ein anderes Beispiel belegt dies eindrücklich: Als 1985 ein Angeschuldigter in Untersuchungshaft sass – es ging um Sprengstoffanschläge auf das Haus eines Alt-Bundesrates – wurde er von einem Ersatzrichter des Kassationsgerichts, der zugleich Rechtsanwalt ist, in der Untersuchungshaft besucht. Die beiden unterhielten sich längere Zeit darüber, ob dieser Anwalt die Verteidigung des Inhaftierten übernehmen solle. Damit ein solches Gespräch überhaupt Sinn macht, muss man auch die Materie selbst vorbringen und diese diskutieren. Dieser Rechtsanwalt übernahm dann zwar die Verteidigung nicht, entscheidend ist aber, dass dieser Rechtsanwalt dann als Kassationsrichter bei einem Entscheid mitwirkte, der den Mitangeschuldigten dieses Inhaftierten betraf. Auf entsprechende Beschwerde eines Staatsanwalts hatte sich auch das Büro des Kantonsrates mit diesem Fall zu befassen.

Dieser Kassationsrichter hätte selbstverständlich in den Ausstand treten müssen, tat es aber nicht. Auch dies belegt, dass die Ausstandspflichten eher auf dem Papier bestehen und das Problem nicht lösen.

Diese Beispiele könnten vermehrt werden. Sie zeigen mit aller Klarheit, dass bei Rechtsanwälten, die auch als nebenamtliche Kassationsrichter amten, ein grosses Interessenskonfliktpotential besteht.

Ich will den Anwälten im Kassationsgericht klarerweise nicht unterstellen, dass sie diese Doppelfunktion bewusst missbrauchen. Solange aber diese Doppelspurigkeit, das Nebeneinander von anwaltlicher Tätigkeit mit einer richterlichen Tätigkeit besteht, lässt sich dieser Interessenskonflikt auch bei strenger Handhabung der Ausstandspflicht nicht beseitigen. Das Kassationsgericht legt bei der Beurteilung von Befangenheit und Vorbefassung unterer Instanzen selber einen strengen Massstab an – zu Recht. Wie diese und andere Beispiele zeigen, ist das Kassationsgericht aber nicht in der Lage, den gleich strengen Massstab auch in eigener Sache zur Anwendung zu bringen. Nur schon der Anschein von Befangenheit schadet der Justiz.

Das Nebeneinander einer forensisch anwaltschaftlichen Tätigkeit und einer richterlichen Funktion, vorab auf der Stufe des Kassationsgerichts, ist auch rechtsstaatlich äusserst bedenklich. Man kann dem nur so entgegenwirken, dass am Kassationsgericht nur noch hauptamtliche Richterinnen und Richter, sei es im Voll- oder Teilamt, tätig sein können.

Ich bin mir bewusst, dass in Ihren Fraktionen – das ist überall so – die Rechtsanwälte in dieser Frage die Meinungsbildung massgeblich beeinflusst haben. Ich gehe deshalb davon aus, dass Ihnen die Ablehnung der Motion beantragt worden ist. Auch wenn ich ein gutes und ungestörtes Verhältnis zum Berufsstand der Rechtsanwälte habe, sollten Sie sich vor Augen halten, dass hier Lobbying betrieben wird und dass eigene Interessen im Vordergrund stehen. Ich bitte Sie daher, diesmal weniger auf die geschätzten Rechtsanwältinnen und -anwälte zu hören als auf Ihr Gewissen und die Rechtsstaatlichkeit in den Vordergrund zu stellen. Ich bitte Sie auch, wenn Ihre Fraktion allenfalls anders entschieden haben sollte, sich die Sache nochmals zu überlegen und die Motion zu unterstützen.

Dr. Lukas B r i n e r (FDP, Uster): Ich muss und darf Ihnen namens der FDP-Fraktion mitteilen, dass wir diese Motion trotz des eben gehörten Plädoyers nicht unterstützen können. Wir betrachten das Kassationsgericht aus einer etwas anderen Optik als es Kollege Marti

eben getan hat, aber ich räume ihm gerne ein, dass diese Institution immer wieder zu Diskussionen, auch in unseren Kreisen, Anlass gibt und dass durchaus eine gewisse Problematik mit der Stellung des Kassationsgerichts verbunden ist.

Man muss im Auge behalten, worum es bei der Stellung dieser Instanz geht, respektive historisch ging, als man sie schuf. Das Kassationsgericht ist nicht irgendein oberes Gericht; es ist eine ganz besondere Instanz, die sich hauptsächlich dadurch auszeichnen sollte, dass sie nur über eine eingeschränkte Kognition verfügt. Das Rechtsmittel der Kassationsbeschwerde ist ein ausserordentliches Rechtsmittel; man kann nur bestimmte Kassationsgründe rügen und nicht, wie es manchmal im Volk verstanden wird, jeden Fall einfach ans Kassationsgericht weiterziehen. Man muss vielmehr die Verletzung eines Kassationsgrundes geltend machen können.

Ursprünglich war die Idee, dass an der Stelle, wo die an sich oberste kantonale Instanz, das Obergericht, entschieden hat, ein Gremium darüber soll beraten und entscheiden können, ob gewisse Kassationsgründe verletzt sind, ein Gremium, das sich nicht aus Leuten zusammensetzt, die dem Berufsstand des Richters angehören und deren Berufsselbstverständnis das eines Richters sei. Deshalb hat man dieses Gericht, wie Herr Marti gesagt hat, einerseits aus Vertretern der Wissenschaft, also Professoren, zusammengesetzt und andererseits aus Vertretern der Praxis, die Auswirkungen der Urteile an der Front aus ihrer eigenen Tätigkeit kennen, also Rechtsanwälten.

Die praktische Entwicklung – da räume ich Herrn Marti ein, dass gewisse Kritik am Platz ist – war nicht immer erfreulich. Schuld daran ist aber nicht nur das Kassationsgericht selbst, sondern auch der Gesetzgeber. Die meisten in diesem Saal gehörten damals – es war in den 70er Jahren – diesem Gesetzgeber noch nicht an. Damals hat man namentlich die Zivilprozessordnung in dem Sinne geändert, dass man die Kompetenzen des Kassationsgerichts ausdehnte, ohne sich dessen möglicherweise bewusst zu sein.

An dieser Stelle muss ich auch darauf hinweisen, dass es jetzt geklungen hat, als sei das Kassationsgericht hauptsächlich ein Strafgericht. Es ist natürlich ebenso sehr oder noch viel mehr ein Zivilgericht, denn Kassationsbeschwerden gibt es auch im Zivilprozess. Man hat die Kompetenzen dieses Gerichts in einer Weise formuliert,

die es ihm gestattet haben, seine Kompetenzen selbst auszudehnen. Namentlich der Kassationsgrund klaren materiellen Rechts ist von diesem Gericht, wie beim Bundesgericht die staatsrechtliche Beschwerde, sehr extensiv gehandhabt worden. Das ist etwas, das mir persönlich gewisse Sorgen bereitet: Man hat zum klaren Recht erklärt, was früher gar nicht so klar war und man hat bei den Verfahrensregeln eigentliche Rechtsfortbildung getrieben. Man ist sogar noch stolz darauf; das aber halte ich nicht für die Aufgabe des Kassations-, sondern für jene des Obergerichts, allenfalls, bei Bundesrecht, jene des Bundesgerichts.

Wenn nun solche Mängel bestehen, ist der Vorstoss des Kollegen Marti nicht einer, der in die richtige Richtung zielt; er würde den von mir geschilderten Mangel eher noch verstärken. Denn das Gericht hat den einen Vorzug: Seine Mitglieder verstehen sich in ihrer beruflichen Tätigkeit nicht in erster Linie als Richter. Das mag einmal Nachteile haben, aber es hat durchaus auch Vorteile.

Herr Kollege Marti, der die Rechtsanwälte etwas gescholten und den Fraktionen unterstellt hat, sie seien von ihnen abhängig: Sie wissen, dass ich selber nicht Rechtsanwalt bin. Ich bin auch nicht Sprecher der Rechtsanwälte und des öfteren auch anderer Meinung als der Vertreter des Rechtsanwaltsstandes, wenn es um prozessuale Fragen geht. Hier aber bin ich völlig ihrer Meinung.

Die Entwicklung würde, wenn wir zum Voll- oder Teilberuf des Kassationsrichters gehen, dahin zielen, dass das Kassationsgericht aufgewertet und nicht etwa eingeschränkt würde. Der Berufsrichter würde es nicht zulassen, mit der eingeschränkten Kognition zu leben oder wieder leben zu lernen. Die Versuchung, die Kognition noch mehr auszudehnen, läge auf der Hand. Wir müssen ein Organigramm dieses Gerichts haben, das der besonderen Natur mit einer eingeschränkten Entscheidungsbefugnis Rechnung trägt. Dazu sind nebenamtliche Richter, die primär einen anderen Beruf haben, wesentlich besser geeignet, und sollte einmal ein Ausstandsgrund nicht beachtet werden, wäre dieser mit ausserordentlichen Rechtsmitteln beim Bundesgericht rügbär.

Wir glauben, trotz der Mängel, die das heutige System hat, dass ein Schritt in Richtung dieser Motion ein zu hoher Preis wäre und das Kassationsgericht in einer Weise aufwerten würde, die gleichzeitig eine

Abwertung des Obergerichts mit sich brächte. Sie können dann die Frage stellen, ob Sie die Justizverwaltung und die oberste Aufsicht über die Rechtspflege auch gleich noch dem Kassationsgericht beigesellen wollten. Wir hätten damit eine Einleitung einer Umorganisation der zürcherischen Rechtspflege, die letztlich zu einer Aufblähung und Ausdehnung und nicht zu einer Reduzierung führen würde.

Aus diesen Gründen sind wir nicht für diese Motion; wir bitten Sie, sie abzulehnen.

Dr. Rudolf A e s c h b a c h e r (EVP, Zürich): Das Hauptargument für das heutige System besteht darin, dass man angibt, für den Beizug von Rechtsanwälten und Richtern als nebenamtliche Richter am Kassationsgericht würde sprechen, dass damit die Sicht und Erfahrung der Praktiker in den Prozess hinter den Schranken einfließen könne und diese Sicht für die Leute, die vor den Schranken und in engem Kontakt mit den Parteien stehen, eine zusätzliche Bereicherung für die Rechtsprechung darstellen könne.

Es ist nicht zu bestreiten, dass dieses Argument bedacht werden muss. Unseres Erachtens aber ist es gegenüber den konträren Argumenten weit weniger gewichtig. Bei den Gründen, die für die Überweisung der Motion sprechen, sticht ein aus unserer Sicht wesentliches Argument heraus. Ich möchte mich auf dieses beschränken.

Herr Marti hat sehr eingehend die verschiedenen Argumente und weiteren Hintergründe dargestellt; ich möchte das nicht wiederholen. Das eine Argument aber scheint uns wesentlich zu sein: Es wird schon in der Motionsbegründung ausführlich darauf hingewiesen, dass Interessenkollisionen real, aber auch als Eindruck gegenüber der Öffentlichkeit, entstehen können. Der Anschein, dass es möglich wäre, dass Interessenkollisionen nicht beseitigt werden und das Feld für solche geöffnet wird, ist für die Rechtsprechung nicht gut.

Es ist unbestritten und es kann nicht weggeleugnet werden, dass es Schwierigkeiten gibt, wenn der gleiche Richter, der heute am Kassationsgericht tätig ist, eine Woche später als Anwalt wieder vor den Schranken des gleichen Gerichts steht, oder wenn er, umgekehrt, als Richter an diesem Gericht sitzt, nachdem er vor den Schranken gestanden hat.

Es geht nicht darum, dass wir den Anwälten nicht zubilligen würden, dass es ihnen nicht möglich wäre, in eine andere Rolle umzusteigen. Was wir aber für schwierig halten, ist die Tatsache, dass diese Rolle immer wieder gewechselt werden muss. Wenn jemand einen Berufswechsel macht und in eine andere Rolle einsteigt, ist das einfach; er wird sich darin finden. Aber wenn er immer hin- und herpendeln muss, ist das für den Betroffenen nicht gut und es ist ein Anspruch, der nicht ohne weiteres vom Gericht erfüllt werden kann. Die Öffentlichkeit, der Bürger, aber auch das Gericht selbst ist von diesem Hin und Her belastet und ich möchte behaupten, dass es trotz allem eine Befangenheit des Gerichts auslösen könnte.

Ich weiss, dass in der VRG-Kommission das Thema besprochen wurde und eine Mehrheit für die Beibehaltung des heutigen Zustands war. Ich denke aber nach wie vor, wir sollten in der Rechtsprechung möglichst saubere Strukturen haben. Dazu gehört auch, dass solche Interessenskollisionen nicht entstehen dürfen, beziehungsweise auch der Anschein danach nicht entstehen darf. Wir unterstützen deshalb die Motion von unserer Fraktion her.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Ich gehöre auch zu dieser Gilde der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, aber – Sie mögen es mir glauben oder nicht – es geht mir nicht darum, den Rechtsanwältstand zu schützen, sondern es geht mir um eine gute Rechtsprechung.

Herr Marti begründet seine Motion mit dem Wunsch nach Unabhängigkeit der Rechtsprechung des Kassationsgerichts, mit dem Wunsch nach Akzeptanz im Volk und dass jeder Anschein nach Befangenheit ausgeräumt werden soll. Mit diesem Ziel gehe ich einig, aber nicht mit dem Weg.

Das Kassationsgericht überprüft grundlegende Verfahrensvorschriften, und es überprüft im wesentlichen Urteile des Obergerichts. Wenn wir nun Vollämter, hauptamtliche Kassationsrichter, einführen, wird es voraussichtlich dazu führen, dass ehemalige Oberrichter Kassationsrichter werden. Aber nicht nur Rechtsanwälte haben ihre einseitige Optik, sondern – das hat Herr Marti bestätigt – auch Oberrichter, die ein Leben lang am Gericht gesessen haben, haben ihre einseitige Optik. Ich bin überzeugt, dass ein vielfältiger Erfahrungshintergrund wichtig ist, damit eine gute Rechtsprechung

garantiert wird. Es sollen auch Professoren und Rechtsanwälte an dieser höchstrichterlichen Tätigkeit teilhaben können, sie sollen dies sogar.

Natürlich ist eine gewisse Problematik nicht wegzudiskutieren, das gebe ich zu. Die Beispiele von Herrn Marti sind stossend, ich könnte aber auch stossende Beispiele von Überprüfung von Urteilen durch übergeordnete Gerichte zitieren. Es handelt sich immer um ehemalige Kollegen, die Recht gesprochen haben.

In der Kommission über die Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes haben wir diese Problematik ausführlich diskutiert und bezüglich des Verwaltungsgerichts eine andere Lösung gefunden als die, welche Herr Marti heute vorschlägt, nämlich Unvereinbarkeitsbestimmungen. Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts sollen vor Verwaltungsgericht nicht als Anwälte auftreten können.

Die Lösung, welche Herr Marti nun für das Kassationsgericht vorschlägt, geht in die falsche Richtung, indem er am Kassationsgericht nur hauptamtliche Richter einführen will. Wir haben dafür plädiert, das Nebenamt beizubehalten, aber Unvereinbarkeitsbestimmungen einzuführen. In diese Richtung müsste es gehen und nicht in die von Herrn Marti vorgeschlagene. Ich bitte Sie, die Motion nicht zu unterstützen.

Daniel V i s c h e r (Grüne, Zürich): Herr Marti, ich lehne Ihren Vorstoss nicht deswegen ab, weil ich zu irgendeiner Lobby gehöre. Ich bin zwar auch Rechtsanwalt, gehöre aber weder dem Verein Zürcher Rechtsanwälte (VZR) an noch stehen mir die Anwälte so nah, dass ich mich als deren Lobby-Vertreter verstehen müsste. Ich finde Anwälte in der Regel genau so langweilig wie andere Menschen auch. Es ist ein historischer Zufall, dass es in diesem Saal sich mit dem Recht befassende Leute gibt, die Anwälte sind und das Leben ein bisschen anders sehen als Sie. Aber sie würden es vielleicht auch anders sehen, wenn sie nicht Anwälte wären.

Es gibt in unserer Justiz ein Problem, jenes, dass es heute praktisch nur noch eindimensionale Richterkarrieren gibt. Heute werden praktisch nur noch Menschen Richter, die einmal Obergerichtssekretäre oder -sekretärinnen waren. Dann werden sie zuerst Ersatzrichter beim Bezirksgericht, dann werden sie von den Parteien als Richter

beziehungsweise Richterinnen vorgeschlagen. Da können sogar Sie ein Lied davon singen, Herr Marti, weil es zugegebenermassen Bezirksanwälte heute schwer haben, innerhalb der Parteien zum Richterstand zu gelangen. Ich finde dies falsch. Und ich bin dagegen, dass unseren Gerichten praktisch nur noch vom Obergericht faktisch «pro-optierte» Personen sind, das heisst, dass letztlich das Obergericht bestimmt, wer zu einem Richter qualifiziert ist und wer nicht. Das sind nämlich die Leute, die am Obergericht selbst eine gute Note bekommen.

Insofern können wir Gott danken, dass wir im Kanton Zürich ein Gericht haben, das nach anderen Kriterien zusammengesetzt ist als diese eindimensionale Richterkarriere, nämlich das Kassationsgericht. Herr Briner hat Ihnen erklärt, warum es zu dieser Zusammensetzung des Kassationsgerichts gekommen ist und warum dieses heute diesen Stellenwert hat. Dazu muss ich etwas sagen: Zwischen 1983 und 1986 – das waren allerdings nur drei Jahre –, als ich auch schon diesem Rat angehörte, ist mir kein SVP-Mitglied aufgefallen, das etwas gegen das Kassationsgericht einzuwenden gehabt hätte. Es gab damals nicht einen einzigen Vorstoss gegen das Kassationsgericht, sondern man fand es als ein richtig flottes Gericht, das seine Arbeit gut machte.

Dann kam der Präsidentenwechsel; es kamen irgendwelche obskuren Motionen gegen den Präsidenten und es kamen Urteile, die aus prozessrechtlichen Gründen Entscheide aufhoben. Das hat nicht allen gepasst. Darauf kam dieses Stossfeuer.

Heute diskutieren wir zum weiss ich wievielten Mal über das Kassationsgericht. Offenbar gibt es bei allen anderen Gerichten keine Probleme; ich habe nämlich noch nie einen Vorstoss erlebt, der sich mit anderen Gerichten befasst hätte. Wenn vielleicht einmal ein neuer Präsident am Kassationsgericht waltet, zum Beispiel Herr Kassationsrichter Spühler von der SVP, wird es wahrscheinlich keine Vorstösse mehr geben. Deswegen ist die ganze Sache ein bisschen durchsichtig.

Nun materiell zum Kassationsgericht selbst: Wir können als schweizerisch denkende Staatsbürgerinnen und Staatsbürger froh sein, dass wir ein Kassationsgericht haben, weil dieses dem Bundesgericht wesentliche Arbeit abnimmt, indem ein wichtiger Bereich gewissermassen der Kontrolle der Prozessformen durch das

Kassationsgericht abgedeckt wird und es relativ wenig Beschwerden gibt, die hernach noch ans Bundesgericht gehen. Da besteht eine sinnvolle Arbeitsteilung zwischen Verfassungsprüfung kantonaler Prozessformen und der bundesgerichtlichen staatsrechtlichen Beschwerde.

Sie sind selbst an der Front, die das Kassationsgericht letztlich nötig macht, indem Sie das Geschworenengericht abschaffen wollen und erst noch ersatzweise das Obergericht als zuständig erklären möchten. Dagegen braucht es sicher eine obere Instanz.

Und jetzt kommt die Frage der Zusammensetzung. Diese Zusammensetzung ist historisch gewachsen. Sie sind gar nicht gegen alle Mitglieder des Kassationsgerichts die Anwälte sind, sondern nur gegen zwei oder drei, nämlich jene, die gleichzeitig Strafprozesse führen. Aus Ihren Reihen habe ich noch nie eine Kritik gehört, dass es daneben sei, dass jene, die am Handelsgericht Prozesse führen, gleichzeitig Kassationsrichter sind, aufgrund dessen Zusammensetzung durch Professoren und Anwälte. Ich wäre auch sehr froh, wenn einmal ein Staatsanwalt dort sitzen würde. Dies nicht zuletzt im Interesse der Staatsanwaltschaft selbst. Es würde allen gut tun.

Dass sich dadurch eine eigenartige, originelle Rechtsprechung entwickelt hat, die sich in der schweizerischen Rechtslandschaft sehen lassen darf und die origineller ausgefallen ist als andere Rechtsprechungen, ergibt sich nicht zuletzt gerade aus der Zusammensetzung dieser Gerichte. Origineller hat übrigens nichts mit links und rechts zu tun, sondern origineller bedeutet eine Vertiefung der Rechtsstandpunkte, weil es nicht nur Leute aus den eindimensionalen Richterkarrieren sind, die dort Recht sprechen.

Nun hat Frau Jaun mit Recht darauf hingewiesen, dass wir beim VRG eine andere Lösung haben. Sie wird allerdings durch einen Minderheitsantrag von Herrn Portmann bekämpft, der auch von mir unterstützt wird. Dort wird die Diskussion darauf hinauslaufen, dass Leute mit Recht sagen werden: Wenn Anwälte nicht vor dem Verwaltungsgericht auftreten dürfen, wird es schwierig sein, Spezialisten für solche Jobs überhaupt zu finden. Beim Kassationsgericht ist dies vielleicht nicht das vordringliche Problem; es könnte aber eines werden.

Nun, ich bin dagegen, dass wir aus einem Detailanlass letztlich eine Motion überweisen, welche das Kassationsgericht als Ganzes in Frage stellen will. Ich hätte dann Verständnis für die Überweisung, wenn die Entgegennahme nur bedeutete, dass das Verfahren im Kanton Zürich generell zu überprüfen sei. Da hat Herr Briner natürlich recht.

Herr Marti wertet mit seinem Vorstoss das Kassationsgericht auf, vielleicht sogar in einer Richtung, die auch mir passen könnte, dadurch, dass das Gewicht anderer Gerichte abgewertet würde. Vielleicht legt uns dann die Regierung einen Wurf vor, wie sie sich künftig die Organisation der hiesigen Gerichte vorstellt. In dieser Sicht könnten Sie stolz darauf sein, Herr Marti, mit Ihrem Vorstoss etwas dazu beigetragen haben. Um die Frage, um die es Ihnen speziell geht, lohnt es sich aber nicht, die Motion zu überweisen.

Ulrich W e l t i (SVP, Küsnacht): Nur kurz zu Kollege Sintzel, der eine lange Rede gehalten und, als notorischer Gegner, die alte Platte gegen das zweistufige Verfahren aufgelegt hat. Diese Gegnerschaft gegen das zweistufige Verfahren hat er zum Anlass genommen, auch gegen diese Motion loszuziehen, obwohl beides nichts miteinander zu tun hat. Er hat den Status quo verteidigt, der heute beim Kassationsgericht herrscht. Dafür habe ich ein gewisses Verständnis. Er erachtet dieses Kassationsgericht natürlich als Hochburg der CVP und möchte dies so beibehalten.

Klar ist, dass die heutige Situation unbefriedigend ist – Sie haben es ausführlich von Herrn Marti gehört – in bezug auf eine saubere Rechtsprechung. Die SVP, Herr Vischer, hat auch etwas dazugelernt. Sie haben gesagt, beim Verwaltungsgericht seien wir auch schon angeschossen worden. Solches aber möchten wir nicht auch beim Kassationsgericht haben.

Aus diesen Gründen ersuche ich Sie, die Motion zu überweisen.

Dr. Rudolf A e s c h b a c h e r (EVP, Zürich): Erlauben sie mir zwei kurzen Bemerkungen.

Erstens: Mindestens unserer Fraktion geht es nicht darum, gegen das Kassationsgericht anzutreten, sondern rein darum, die Interessenkollisionen zu beseitigen, die bestehen oder dem Anschein nach bestehen könnten. Es geht darum, dass Personen nicht das eine

Mal vor den Schranken und das andere Mal als Richter hinter den Schranken agieren.

Zweitens: Es sind die eindimensionalen Richterkarrieren angesprochen worden. Es steht aber nichts dagegen, dass Anwälte, die ins Kassationsgericht gehen wollen, dorthin gehen. Gerade Anwälte können diese eindimensionalen Richterkarrieren unterbrechen, wenn sie sich selbst einmal zur Verfügung stellen und sich in dieses Gericht wählen lassen. Aber bitte, nicht als «Hin- und Her-Springer», sondern als vollamtliche Richter, in welcher sie ihre Optik voll zum Tragen bringen können.

Hans-Jacob H e i t z (FDP, Winterthur): Obwohl ich gemäss Sippenhaft zu fünfzig Prozent auch der Anwalts Gilde und der Anwaltsfraktion dieses Rates angehöre, habe ich in meiner Funktion als Anwalt auch schon weniger gute Erfahrungen mit dem Kassationsgericht gemacht. Das aber genügt nicht, um eine Institution à priori in Frage zu stellen. Gemessen an der Stossrichtung der befreundeten SVP, das Kassationsgericht ganz abzuschaffen, stellt sich heute schon die Frage, ob es mit Kollege Martis Kind im Sinne der Abschaffung auf Raten, mit dem Bade ausgeschüttet werden soll.

Jedes System, jede Institution hat Schwächen. Auch das Kassationsgericht und das entsprechende Verfahren soll immer wieder kritisch durchleuchtet werden. Leider haben wir es in diesem Rat beispielsweise versäumt, die Motion Weigold zu unterstützen, als es darum ging, gewisse Verfahren zu vereinfachen und insbesondere zu beschleunigen.

Kollege Briner hat bereits angetönt, dass das Kassationsgericht gelegentlich die Tendenz hat und hatte, seinen Wirkungskreis auszudehnen und sich damit Kompetenzen juristischer Natur anzumassen, die ihm eigentlich der Gesetzgeber nicht zugedacht hat. Hier kann wieder einmal versucht werden, das Kassationsgericht in seine Grenzen zurückzurufen, die ihm gesteckt sind.

Es wurde das Verwaltungsgericht angesprochen; wir haben auch ein Handelsgericht, welches ebenfalls gemischt zusammengesetzt ist. Vom System her ist das nichts Aussergewöhnliches.

Es wurde die Frage der Unvereinbarkeit von Frau Jaun angesprochen. Hier deckt sich meine Beurteilung. Ich bin auch der Ansicht, dass es

gegenüber der Öffentlichkeit schlecht ist, wenn jemand einer Institution angehört, von derselben wiederum als Parteivertreter wirken kann. Als Thurgauer Bürger prozessiere ich gelegentlich in jenem Kanton. Dort hatte ich einen Fall, in dem zu meiner Rechten als Gegenanwalt der Bezirksgerichtspräsident von Weinfelden sass. Gerichtsschreiber war der Anwalt im anderen Prozess, nämlich vor dem Bezirksgericht Weinfelden in Kreuzlingen. Das ist unhaltbar. Solche Verhältnisse kennen wir aber im Kanton Zürich nicht.

Der von Kollege Marti angesprochene Fall Gehrig/Raphael Huber ist emotional und deshalb geeignet, als Extremfall hier beispielhaft vorgetragen zu werden. Da wurde ein Misstrauen gegenüber Personen – möglicherweise nicht ganz unberechtigterweise – erkennbar. Aber es ist gefährlich, das Ganze anhand eines Einzelfalls in Frage zu stellen.

Im übrigen: Auch festgewählte Richter sind vor Interessenkollisionen nicht gefeit, denn sie haben auch Funktionen in anderen Behörden. Solches haben wir noch nie hinterfragt, denn solches gehört zu unserer direkten Demokratie.

Das Kassationsgericht ist bekanntlich die oberste Instanz unseres Kantons. Deshalb ist es richtig, dass wir eine doppelte Kontrolle haben, einerseits mit der Justizverwaltungskommission, welche die Gerichte schergewichtig organisatorisch-administrativ überprüft und mit dem Kassationsgericht, das nicht aus festgewählten Richtern, sondern aus Aussenstehenden besteht, die auch eine etwas andere, unabhängigere Optik einnehmen, eine zusätzliche Kontrolle bezüglich der Gesetzesauslegung.

Mir ist es lieber – wir haben von der Anwalts-gilde gesprochen, deshalb gestatte ich mir diesen Begriff –, wenn das Kassationsgericht in seiner heutigen Zusammensetzung bestehen bleibt, als dass wir hier die «Kaste» der Richter noch völlig zementieren. Wenn in der Bevölkerung die Urteile gelegentlich zur Diskussion stehen, stellt man fest, dass die Gerichte, wie die Parlamente, in ihrer Beurteilung immer mehr von der Bevölkerung abdriften und deren Entscheide immer weniger verstanden werden. Deshalb glaube ich, ist das Grundprinzip richtig. Aber, wie Herr Vischer angetönt hat, bestünde auch hier ein gewisser Handlungsbedarf und es bräuchte eine ähnliche Diskussion wie beim Geschworenengericht, und wenn Herr Marti die Motion in ein Postulat umwandeln ... (die Redezeit ist abgelaufen).

Peter M a r t i (SVP, Winterthur): Ich bin ein bisschen erstaunt über die Diskussion, erstaunt deshalb, weil aus verschiedenen Voten zu erkennen war, dass eigentlich schon Kritik angebracht wäre, nur will man sie nicht hören oder man will nichts dagegen tun. Man ist sich einig, dass diese Unvereinbarkeiten nicht richtig sind, man ist sich einig, dass bei der Interessenkollision Probleme entstehen, nur will man nichts dagegen tun. Ich halte das ein bisschen für fragwürdig.

Nochmals möchte ich in die gleiche Kerbe schlagen wie Herr Aeschbacher: Es geht nicht darum, dem Kassationsgericht, einzelnen Richtern oder wem auch immer, Ohrfeigen auszuteilen. Auch sind keine Animositäten vorhanden, wie Kollege Vischer dies angetönt hat. Beileibe nicht. Es geht schlicht und einfach darum, dass es rechtsstaatlich äusserst bedenklich ist, wie das jetzige System läuft.

Bezüglich den eindimensionalen Richtern, Kollege Vischer, gebe ich Ihnen recht. Aber ich sage nicht, es dürfen keine Rechtsanwälte, keine Professoren im Kassationsgericht sitzen. Nur sollen diese Personen entscheiden, was sie wollen. «Wes Brot ich ess, des Lied ich sing» ist typisch und kommt immer wieder zum Ausdruck.

Es geht auch nicht darum, wie es Kollege Briner gesagt hat, dass man zwar kritisiert, dass das Kassationsgericht ab und zu seine Position etwas ausdehnt. Das ist eine Lösung, die wir hier im Rat nicht korrigieren können. Wenn der Kassationsgerichtspräsident in breiter Runde sagt, er wisse schon, dass man, wenn immer möglich volle Kognition anwende und man täte dies so lange, bis man es ihnen durchstreiche, ist das eine Haltung die nicht geht und die wir als Kantonsrat so nicht korrigieren können. Auch das Bundesgericht kann das nicht.

Oder wenn Kollege Sintzel antönt, es seien so und so viele Nichtigkeitsbeschwerden gutgeheissen worden, ist das nicht ein Ausweis eines Gerichts. Vielmehr muss man dies unter dem Hintergrund sehen, dass der Kassationsgerichtspräsident beispielsweise Gerichtssekretären kündigt, die nicht dreissig Prozent der Nichtigkeitsbeschwerden gutheissen. Das sind die Fakten und die lassen sich belegen. Man kann diese Fakten zwar nicht ausdiskutieren, aber sie zeigen, wie klar die Interessenskonflikte sind. Ich bitte Sie nochmals, die Motion zu unterstützen.

Dr. Kurt S i n t z e l (CVP, Zollikon): Herr Kollege Marti ist im allgemeinen sachlich geblieben. Wenn er nun aber dem Kassationsgerichtspräsidenten unterschiebt, er kündige den Leuten, die nicht dreissig Prozent der Nichtigkeitsbeschwerden gutheissen, muss ich das in aller Form zurückweisen. Er hat vielleicht jemandem gekündigt, weil er die Leistung nicht erbracht hat; es ist möglich, dass man deswegen einen Sekretär auswechseln musste. Aber nicht auf diese Art und Weise.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 75:38 Stimmen, die Motion KR-Nr. 329/1995 nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

**9. Postulat Georg Schellenberg, (SVP, Zell), und Hans Peter Frei, (SVP, Embrach), vom 15. Januar 1996 betreffend Verbuchung der Bewertungsgewinne bei der Neubewertung des Finanzvermögens in den Gemeinden (schriftlich begründet)
KR-Nr. 8/1996, RRB-Nr. 584/28.2.1996 (Stellungnahme)**

Das Postulat hat folgenden Wortlaut.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die entsprechenden Verordnungen dahin zu ändern, dass die Bewertungsgewinne in einem Konto «Aufwertungsreserve» oder im Anhang zur Jahresrechnung ausgewiesen werden.

Begründung:

Mit dem Kreisschreiben der Direktion des Innern vom 15. November 1995 sind die Gemeinden aufgefordert, aufgrund von § 16 Abs. 4 VGH das Finanzvermögen neu zu bewerten. Gleichzeitig wird in diesem Kreisschreiben die buchhalterische Behandlung der Bewertungsgewinne und -verluste geregelt. Dabei ist vorgesehen, die Bewertungsgewinne dem Eigenkapital gutzuschreiben.

Dieser Vorgang ist aus finanzpolitischen Gründen nicht sinnvoll.

Der Saldo des Eigenkapitals kann für ein Gemeindegut zur Deckung von Rechnungsdefiziten oder als zusätzliche Abschreibungen verwendet werden. Dabei geht man davon aus, dass das Eigenkapital einmal aus Überschüssen der Laufenden Rechnung oder aus Buchgewinnen, die tatsächlich realisiert worden sind, geüfnet worden ist. Bei den Bewertungsgewinnen aus der verlangten Neubewertung hat nie ein Geldrückfluss stattgefunden. Wenn nun aus solchen Bewertungsgewinnen Abschreibungen oder Rechnungsfehlbeträge getilgt werden, so führt das zu einer höheren Fremdfinanzierung, was sicherlich nicht wünschenswert ist. Mit dieser Verbuchungsart werden finanzpolitisch falsche Signale gesetzt. Wie will man an einer Gemeindeversammlung erklären, dass man trotz hohem Eigenkapital die Steuern erhöhen muss? Auch die Ausgabendisziplin wird dadurch nicht gefördert. Es wird schwer sein, den Bürger davon zu überzeugen, dass in diesem Konto Eigenkapital ein Teil echtes Überschusskapital ist und ein Teil nur durch eine Buchung entstanden ist. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass im Rechnungswesen der juristischen Personen gemäss OR eine Aufwertung von Liegenschaften nur im Sanierungsfall erlaubt ist und auch dann gesondert als Aufwertungsreserve auszuweisen ist.

Die Neubewertung des Finanzvermögens ist eine Notwendigkeit. Der daraus resultierende Verlust muss über das Eigenkapital abgebucht werden; hingegen müssen Bewertungsgewinne in einem Anhang oder in einem speziellen Konto ausgewiesen werden. Wenn diese Bewertungsgewinne dem Eigenkapital zugewiesen werden, hat das auch Auswirkungen bei der Ermittlung des Steuerfussausgleichs.

Die Stellungnahme des R e g i e r u n g s r a t e s lautet auf Antrag der Direktion des Innern wie folgt:

Gestützt auf § 16 der Verordnung über den Gemeindehaushalt hat die Direktion des Innern die Gemeinden am 15. November 1995 aufgefordert, bis zum 15. April 1996 ihre Liegenschaften des Finanzvermögens einer generellen Neubewertung zu unterziehen und das Ergebnis der Direktion des Innern zur Genehmigung einzureichen. Begleitet wurde diese Aufforderung mit einem Kreisschreiben, welches unter anderem auch die buchhalterische Behandlung der Bewertungsgewinne und -verluste festhält. Danach sind die Gewinne und Verluste in der Laufenden Rechnung, in der Funktion 996 (Funktionstitel: Neubewertung Grundeigentum Finanzvermögen), als Durchlaufposten auszuweisen und direkt dem Eigenkapital gutzuschreiben bzw. zu belasten. Die Funktion 996 muss nach vollständiger Verbuchung der Neubewertung ausgeglichen sein.

Gemäss Haushaltrecht hat die Bestandesrechnung die Vermögenswerte und die Verpflichtungen sowie das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag zu enthalten. Die Aktiven setzen sich zusammen aus dem Finanz- und dem Verwaltungsvermögen, den Vorschüssen für Spezialfonds sowie dem allfälligen Bilanzfehlbetrag. Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können. Die Passiven setzen sich zusammen aus dem Fremdkapital, den Verpflichtungen für Spezialfonds und dem allfälligen Eigenkapital. Das Eigenkapital besteht aus jenem Vermögen, das die Summe der Verpflichtungen übersteigt. Schon aus diesen Grundsätzen über den Finanzhaushalt lässt sich – zusammen mit denjenigen über die Führung der Verwaltungsrechnung – ableiten, dass das Eigenkapital gemäss geltendem Recht ungeteilt auszuweisen ist.

Diese Schlussfolgerung wird im Handbuch des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte (Hrsg.: Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren, Verlag Paul Haupt, Bern, Ausgabe 1981; im folgenden kurz Handbuch) bestätigt: «Da die Laufende Rechnung normalerweise nicht ausgeglichen abschliesst, ergeben sich Bestände, die entweder einen Anspruch auf künftige, bereits gedeckte Leistungen (= Eigenkapital) oder noch nicht gedeckte Leistungen (= Bilanzfehlbetrag) ausdrücken. Damit das Eigenkapital bzw. der Bilanzfehlbetrag als Nettoposten ausgewiesen werden, ist die Bildung von Rücklagen oder Reserven (aus dem Überschuss der Laufenden Verwaltungsrechnung)

abzulehnen (Handbuch Seite 72, Abschnitt 438). In verschiedenen Gemeinwesen werden aus Ertragsüberschüssen der Ordentlichen Rechnung oder Erfolgsrechnung Rücklagen für bestimmte Zwecke (...) gebildet. Solche Rücklagen werden zum Teil auch als Rückstellungen bezeichnet oder in Fonds eingelegt. Im neuen Rechnungsmodell wird der betriebswirtschaftliche Rückstellungsbegriff (...) verwendet. Die Zweckbindung von Mitteln für künftige Aufgabenerfüllung soll ausschliesslich über Spezialfinanzierungen erfolgen. (...) Im Interesse der Transparenz des Soll-Ist-Vergleichs (...) und der Funktion des Eigenkapitals als allgemeine Reserve für finanziell schwierige Zeiten mit Aufwandüberschüssen in der Laufenden Rechnung ist von der Rücklagen- oder Reservenbildung aus Ertragsüberschüssen abzusehen» (Handbuch Seite 80 f., Abschnitt 455).

Der weitaus grösste Teil des kommunalen Eigenkapitals wurde beim Übergang zum neuen Rechnungsmodell gebildet, und zwar wegen der bei diesem Prozess notwendig gewordenen Offenlegung gemeindeeigener Vermögenswerte. Es erfolgte im wesentlichen nichts anderes als die Aktualisierung des Finanzvermögens einerseits und die Auflösung von Fonds andererseits. Mit allfälligen Aufwertungsgewinnen aus dem Finanzvermögen waren keine Geldzuflüsse verbunden, und trotzdem wurde das auf diese Weise entstandene Eigenkapital durch die Gemeinden im vorgesehenen Rahmen verwendet. Dem Verzehr dieses Eigenkapitals standen hauptsächlich nicht realisierbare Aktiven entgegen, weil der überwiegende Teil dieses Kapitals aus Auflösungen von Fonds (d. h. zweckgebundener Mittel) stammte; deshalb war in gewissen Fällen eine Erhöhung des Fremdfinanzierungsgrades unausweichlich.

Das Kreisschreiben der Direktion des Innern verlangt ausschliesslich die Neubewertung von Liegenschaften des Finanzvermögens, von Aktivposten also, welche grundsätzlich ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung realisiert werden können. Damit soll unter anderem transparent gemacht werden, welche Anteile des Finanzvermögens wie rentieren, und schliesslich eine entsprechende Überprüfung der Bewirtschaftungspolitik ausgelöst oder zumindest möglich gemacht werden. Eine wesentliche Rolle spielt dabei der Umstand, dass der Bilanzwert des Grundeigentums des Finanzvermögens zu verzinsen ist; dadurch entsteht gleichsam ein Druck, die Finanzvermögensaktiven straff zu bewirtschaften.

Das Postulat zielt auf eine unterschiedliche Behandlung der Bewertungsgewinne (Ausweis in einem Anhang zur Jahresrechnung oder in einem speziellen Konto «Aufwertungsreserve») und der Bewertungsverluste (Abbuchung über das Eigenkapital) ab und regt zu diesem Zweck einen – nach geltendem Recht unzulässigen – entsprechend aufgeteilten Ausweis an.

Vorausgesetzt, ein derart geteilter Ausweis von Gewinnen und Verlusten wäre rechtlich angängig, ergäbe sich für die Praxis folgende Situation: Neubewertungsgewinne führen zu einer Erhöhung des Eigenkapitals, Neubewertungsverluste zu einer Reduktion desselben. Also hat der Staat im Rahmen des Steuerfussausgleiches um so geringere Leistungen zu erbringen, je mehr Eigenkapital zur Verfügung steht, und – umgekehrt – um so höhere Leistungen, je weniger Eigenkapital vorhanden ist. Würden nach den dem Postulat zugrundeliegenden Vorstellungen lediglich die Bewertungsverluste über das Eigenkapital abgebucht, die Bewertungsgewinne hingegen im Sinne einer zweckgebundenen Aufwertungsreserve buchhalterisch gesondert behandelt, würde nicht nur die Bilanzwahrheit verletzt, sondern es fiel auch das soeben beschriebene System zum Nachteil des Staates aus dem Gleichgewicht: Während der Staat im Fall von Bewertungsverlusten bezüglich seiner Steuerfussausgleichsleistungen gefordert wäre, würde er im Fall von Bewertungsgewinnen nicht entlastet.

Aus diesen Überlegungen ist der Schluss zu ziehen, dass ein gesplitteter Ausweis des Eigenkapitals mit dem geltenden Finanzhaushaltrecht nicht vereinbar ist, dass eine zweckgebundene Ausscheidung von Teilen des Eigenkapitals den Grundsätzen des neuen Rechnungsmodells zuwiderläuft und dass eine unterschiedliche Behandlung von Bewertungsgewinnen und Bewertungsverlusten mit Blick auf den Steuerfussausgleich sich einseitig zu Lasten des Staates auswirkt. Eine Folge, welche finanzpolitisch unvertretbar ist.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

Georg Schellenberg (SVP, Zell): Die Gemeinden sind mit Kreisschreiben der Direktion des Innern aufgefordert worden, das Finanzvermögen neu zu bewerten. Gleichzeitig wird vorgeschrieben,

die Buchgewinne dem Eigenkapital zuzuweisen. Gegen diese Neubewertung habe ich nichts einzuwenden, ausser dass die Bewertungsvorschriften nicht mehr den heutigen Marktverhältnissen entsprechen.

In der Antwort auf unser Postulat geht die Regierung nicht auf das Problem ein. Nach meiner Ansicht hat sie nicht erkannt, um was es geht. In der Privatwirtschaft dürfen gemäss Obligationenrecht (OR) Grundstücke und Beteiligungen nur dann höher bewertet werden, wenn ein Vermehrungsfall vorliegt. Der Buchgewinn aus einer Höherbewertung muss in der Bilanz als Aufwertungsreserve ausgewiesen werden. Ein Verrechnen mit Bilanzverlusten ist gemäss OR nicht erlaubt. Aber genau das wird zurzeit in unseren Gemeinden gemacht. Viele Finanzvorstände haben mir erklärt, dass dieser Bewertungsgewinn sehr gelegen komme. Damit sei es möglich, das Defizit im Budget 1997 über das Eigenkapital abzubuchen und keine Steuererhöhungen vorzunehmen. Hier werden also Konsumausgaben mit fiktiven Buchgewinnen finanziert, das heisst, dass man Defizite der Laufenden Rechnung mit Fremdkapital finanzieren – und auch verzinsen – muss.

Vor noch nicht langer Zeit hat der gleiche Regierungsrat zu Recht einen Vorstoss bezüglich Senkung des Abschreibungssatzes von zehn auf fünf Prozent abgelehnt, mit der Begründung, dass sich der Eigenfinanzierungsgrad der Staatsrechnung verschlechtere und dazu noch die Schuldzinsen höher werden. Das Parlament hat diesen Vorstoss zu Recht nicht überwiesen.

Aus keinem Gesetz, aus keiner Verordnung geht hervor, dass man Buchgewinne nicht gesondert ausweisen darf. Der Regierungsrat verweist auf das Handbuch des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte von 1981. Es ist mir unerklärlich, wie man daraus Seite 82, Abschnitt 438, zitieren kann, der gar nichts mit der vorliegenden Problematik zu tun hat. In diesem Abschnitt wird beschrieben, dass man Bilanzfehlbeträge oder Ertragsüberschüsse in einem Nettoposten des Eigenkapitals ausweisen muss und darauf keine Rücklagen oder Reserven bilden kann.

Aufgrund der heutigen Gesetzgebung kann man diese Buchgewinne gesondert verbuchen; das werden wir in unserer Gemeinde auch machen.

Es gibt noch einen andren Aspekt zu berücksichtigen. Der Presse können wir täglich entnehmen, dass die Zürcher Gemeinden durch diese Neubewertung reicher werden. Wir müssen dieser Presse leider auch täglich entnehmen, dass die Wirtschaft in der Schweiz an Kraft verliert. Darunter leidet besonders der Immobilienmarkt und speziell die unüberbauten Grundstücke. Daraus ergibt sich die Frage: Was machen wir mit den Verlusten bei der nächsten Bewertung?

Die heute erzielten Buchgewinne sind bis dann durch zusätzliche Abschreibungen und Defizite der Laufenden Rechnungen aufgebraucht. Wie wollen Sie dann der Gemeindeversammlung erklären, dass diese Bewertungsverluste durch Steuergelder, allenfalls Steuererhöhungen, finanziert werden müssen? Ein Beispiel: Vor zwei Jahren hat unsere Gemeinde einen Kaufvertrag beurkundet, der den Kauf von 15'000 Quadratmeter Land zu 350 Franken beinhaltet. Das wirtschaftliche Umfeld hat sich in der Zwischenzeit so verändert, dass wir am letzten Donnerstag einen neuen Vertrag auf der Basis von 210 Franken beurkunden mussten. Wenn wir die Neubewertung schon hinter uns hätten, müssten wir zusätzlich eine Vorlage auf 2,1 Millionen Franken für Abschreibungen aus diesem Verkauf an die Gemeindeversammlung bringen.

Der Regierungsrat erwähnt in seiner Antwort auch den Steuerfussausgleich, der sich einseitig zu Lasten des Staates auswirkt. Wenn die Buchgewinne separat in der Bilanz ausgewiesen werden, ist es möglich, den ganzen oder einen Teil des Betrags in die Berechnung des Steuerfussausgleichs einzubeziehen. Ich weiss, dass Gemeinden, die Geld in den Pool des Steuerkraftausgleichs abliefern, sich dahin äussern, dass Bezügergemeinden ihre Finanzvermögen besser bewirtschaften sollen. Meine Beobachtungen zeigen aber, dass diese Gemeinden ihre Finanzvermögen gut verwalten.

Wir müssen dabei beachten, dass eine Gemeinde nicht nur ein wirtschaftliches Unternehmen ist, sondern dass sie auch soziale und raumplanerische Aufgaben wahrzunehmen hat, die ein Bewirtschaften des Finanzvermögens im Immobilienbereich nicht nur nach wirtschaftlichen Grundsätzen erlaubt.

Wenn Sie den Gemeinden erlauben, diese Buchgewinne zur Deckung von Verlusten oder zusätzlichen Abschreibungen zu verwenden, tragen Sie dazu bei, dass sich die Gemeinderechnungen kosmetisch

verschönern, ohne dass sich innerlich etwas verändert. Für mich ist das ein Selbstbetrug.

Ich bitte Sie, unserem Vorstoss zuzustimmen.

Ratspräsidentin Esther H o l m : Wie ich Ihnen heute morgen erklärt habe, setze ich nun die Pause an bis 10.15 Uhr. Sie sind im Zunfthaus «zur Haue» im 1. Stock zu Kaffee und Gipfeli eingeladen. Vorab findet nun hier im Ratssaal während etwa 10 Minuten noch eine kurze Darbietung statt.

Einlage von Gusti Pollack, Liedermacher und Kabarettist über das Thema Berufsausbildung.

Germain M i t t a z (CVP, Dietikon): Die Vorschriften gemäss Kreisschreiben der Direktion des Innern vom 15. November 1995 sind nicht neu. Die Verordnung über den Gemeindehaushalt ist bei dieser Bewertungsart sehr klar. Wahrscheinlich haben alle Gemeinden eine ähnliche Bewertung der Liegenschaften und ihres Finanzvermögens mindestens einmal, wenn nicht sogar zweimal, früher schon vorgenommen. Eine aktuelle Bewertung der Immobilien des Finanzvermögens erlaubt eine saubere Überprüfung der Bewirtschaftungspolitik solcher Anlagegüter.

Liegenschaften des Finanzvermögens haben in der Regel, langfristig betrachtet, im engeren Sinn nicht sehr viel mit Aufgaben der öffentlichen Hand zu tun. Sie besitzen somit Tauschwert, im Gegensatz zum Verwaltungsvermögen mit Nutzungswert. Sind solche in den Büchern eines Gemeindewesens zu finden, muss die Rendite - und zwar die aktuelle - überprüfbar sein. Führt eine solche Neubewertung zu einem positiven Resultat, wird das Eigenkapital des Gemeindewesens entsprechend zunehmen. Aus diesem Eigenkapital können wiederum im Rahmen des Voranschlages zusätzliche Abschreibungen des Verwaltungsvermögens vorgenommen werden, was auch nicht schlecht ist. Selbstverständlich sind im Fall einer negativen Bewertung die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen.

Die Behauptung der Postulanten, so steht es in der Begründung - durch diese angewandte Methode würde eine höhere Fremdfinanzierung entstehen - ist meines Erachtens schlicht und einfach falsch. Lediglich die Kennzahl der Nettoschuld wird dadurch beeinflusst. Das

Fremdkapital, bzw. die Fremdfinanzierung eines Gemeindewesens bleibt unverändert.

Die vorgeschriebenen Ansätze für die Umbewertung sind vorsichtig ermittelt worden. Die Systematik finde ich gut, die Stellungnahme der Regierung vom 28. Februar 1996 ist ebenfalls klar. Privatwirtschaft und Gemeindewesen sind zwei verschiedene Sachen, welche man nicht vergleichen kann. Im Bereich des Steuerwesens werden übrigens Privatliegenschaften auch in regelmässigen Abständen neu bewertet. Aus diesen Gründen ersuche ich Sie, das Postulat nicht zu überweisen.

Heidi Müller (Grüne, Schlieren): Der Postulat hat zu Recht ein Problem aufgegriffen, das zu Unzufriedenheit Anlass gibt, nämlich die Weisung der Direktion des Innern bezüglich der Neubewertung von gemeindeeigenen Liegenschaften des Finanzvermögens.

Immobilien sind seit dem Einbruch vor ein paar Jahren eine heikle Angelegenheit geworden. Denken Sie an den Leerbestand von gewerblichen Bauten und Wohnraum, bedenken Sie auch, dass die Banken in der Schweiz zur Zeit auf Problemliegenschaften von etwas 5 Milliarden Franken sitzen.

In einer solchen Zeit den Gemeinden Aufwertungen vorzuschreiben, die einen Einfluss auf das Eigenkapital und somit allenfalls auf den Steuerfussausgleich haben, erscheint mir nicht sinnvoll. Ausserdem ist es in vielen Fällen, vorallem bei unbebautem Land und bei Abbruchliegenschaften, gar nicht möglich, einen Handelswert auszumachen, weil der Markt ganz einfach fehlt. Um detaillierter auf das Bewertungsproblem einzugehen, unterscheide ich primär überbaute und nicht überbaute Liegenschaften.

Für überbaute Liegenschaften wird der Verkehrswert vorgeschrieben. Abgesehen davon, dass die im Kreisschreiben erwähnte Formel in der gängigen Praxis nur bedingt angewendet wird, so meine ich, dass heute der Ertragswert - und zwar basierend auf effektiven Einnahmen bei Gemeinden - der bestimmende Faktor sein müsste und höchstens in Fällen wo er massiv höher wäre als der Verkehrswert, auf letzteren abgestellt werden könnte.

Unbebaute Liegenschaften, bzw. Landstücke, sollten gemäss Weisung zum Handelswert bewertet werden. Abgesehen davon, ich erwähnte es, dass ein Handelswert mangels Markt oft gar nicht ermittelt werden

kann, finde ich diese Praxis widersinnig. Wir müssten also Werte ins Eigenkapital einbringen von denen man oft nicht weiss, ob und zu welchem Preis sie jemals realisiert werden. Stellen Sie sich folgenden Fall vor: Eine Gemeinde hat ein Stück Land vorschriftsgemäss zum Handelswert eingetragen. Nun entsteht später einmal der Wunsch, dass dieses Land unentgeltlich oder zu einem sehr tiefen Preis an eine gemeinnützige Institution - vielleicht für sozialen Wohnungsbau oder für ein privat betriebenes Alterszentrum - abgegeben wird. Die früher mögliche unentgeltliche oder sehr günstige Abgabe des Landes müsste eine unnötige Hürde überspringen, denn nun muss die Gemeinde das Eigenkapital ja wieder aufwerten.

Auf diese Weise wird auch die Gemeindeautonomie in einer Art eingeschränkt, die meines Erachtens fragwürdig ist. Ich meine, die Direktion des Innern sollte noch einmal über die Bücher gehen und sinnvollere Bewertungsvorschriften erlassen. Deshalb bitte ich Sie, auch im Namen der Fraktion, das Postulat zu überweisen.

Ernst J u d (FDP, Hedingen): Ich kann mich mit der Rednerin und dem Redner nach der Pause gar nicht einverstanden erklären. Ich bin aber weitgehend einig mit Kollege Schellenberg, der vor der Pause gesprochen hat.

Die FDP Fraktion hat beschlossen, dieses Postulat zu unterstützen. Ich spreche auch als Präsident und Finanzvorstand einer der 171 Gemeinden im Kanton Zürich, also als Direktbetroffener.

Das Postulat wurde im Januar 1996 eingereicht, die Antwort der Regierung erfolgte Ende Februar 1996. Die Behandlung wäre sehr dringend gewesen, weil inzwischen die Bewertung der Liegenschaften erfolgen musste, mit erheblichem Aufwand für die Gemeinden und auch für den Staat.

Für die Nichtverbuchung bis zum Jahresende , ist es allerdings noch nicht zu spät. Bewertung ist eines und hat direkt keine Auswirkungen. Die Verbuchung des fragwürdigen Gewinns führt aber zu höherem Eigenkapital in der Buchhaltung, bringt aber keinen Franken Geld in die Kassen der Gemeinden und ist darum eher negativ.

Gemeinden mit einer bisher vernünftigen Liegenschaftspolitik werden somit bestraft, ebenso - was noch schwerer wiegt - finanzschwache Gemeinden, weil so Einfluss auf die Bezugsberechtigung für

Steuerfussausgleich entsteht. Bekanntlich muss man zuerst 10 Prozent vom Eigenkapital nehmen, bevor man vom Kanton Steuerfussausgleich beziehen kann. Der Kanton spart so zu Lasten der Gemeinden, ausserhalb "Effort".

Die Frage sei hier erlaubt: Wie bewertet der Kanton seine Liegenschaften und vorallem, wie verbucht er den Gewinn? In einer Firma werden stille Reserven auf Liegenschaften auch nicht ausgewiesen oder verbucht. Bei Aufwertungen liegt meistens eine schlechte Finanzlage vor.

Das vermeintlich höhere Eigenkapital weckt zudem Appetit bei den Stimmbürgern auf Steuersenkungen, nicht zwingende Auslagen, Investitionen oder neue wünschenswerte Aufgaben. Weil nicht mehr Geld vorhanden ist, würde dies zu höherer Fremdverschuldung führen. Ich unterstützte deshalb dieses Postulat und beantrage, auf die Verbuchung des Papiergewinnes zu verzichten. Bei Verhandlungen mit Finanzausgleichsgemeinden kann, wo angebracht, individuell vorgegangen werden. Ich bitte Sie, das Postulat ebenfalls zu unterstützen.

Hans Peter Frei (SVP, Embrach): Wir haben den Regierungsrat eingeladen, eine Problemlösung aufzuzeigen. Erhalten haben wir jedoch eine Rechtsmittelbelehrung, die zudem unvollständig ausgefallen ist.

Gemäss §136 des Gemeindegesetzes wird das Finanzvermögen nach kaufmännischen Grundsätzen bilanziert. Abschreibungen sind vorzunehmen, wenn Verluste oder wesentliche Wertverminderungen eingetreten sind. Gemäss Gemeindegesetz ist also keine zwingende Auswertung vorzunehmen.

Die durch die Direktion des Innern angeordnete generelle Neubewertung stützt sich auf § 16 der Verordnung zum Gemeindehaushalt. Darin wird keine bestimmte Form für die Verbuchung der Aufwertungsgewinne festgelegt. Die Verordnung kann überdies vom Regierungsrat jederzeit geändert werden. Bei der Neubewertung ist überdies zu beachten, dass die Preise für Grundstücke zur Zeit eher sinkende Tendenz aufweisen. Veränderungen bei den Bilanzwerten drängen sich daher nur bei Zonenänderungen auf.

Der Verband der Finanzverwalter des Kantons Zürich hat eine Zunahme des Eigenkapitals aller Zürcher Gemeinden je nach Berechnungsart von 1 bis 2,7 Milliarden Franken berechnet. Für die Gemeinde Embrach, bei der ich als Finanzsekretär tätig bin, wäre eine Erhöhung des Eigenkapitals von 15 auf 25 Millionen Franken nötig.

Bereits das bisherige Eigenkapital besteht zu hundert Prozent aus Liegenschaften im Finanzvermögen. Die Auswirkungen solcher buchmässigen Bewertungsgewinne sind problematisch, da die Gemeinden "cashmässig" keinen Zufluss haben. Das Eigenkapital sollte in diesem Fall nicht zur Finanzierung von Aufwandüberschüssen der laufenden Rechnung herangezogen werden, da die Gemeinden dadurch in einen Liquiditätsengpass kommen und im Umfang der Höherbewertung Fremdkapital aufnehmen müssen. Es bleibt somit den Gemeinden nichts anderes übrig, als das, durch die Höherbewertung geäuftete Eigenkapital, unangetastet stehen zu lassen. Wird das Eigenkapital aber trotzdem eingesetzt und soll eine Höherverschuldung vermieden werden, bleibt letztendlich nur noch die Möglichkeit, Liegenschaften im Finanzvermögen zu verkaufen, auch wenn die Nachfrage zur Zeit eher bescheiden ist. Insbesondere Bauland in Gewerbe- und Industriezonen dürften nur schwer veräusserbar sein.

Es ist unbedingt zu verhindern, dass das finanzielle Fiasko von Bund und Kanton auf die, heute noch meist gesunden, Gemeinden abgeschoben wird.

Ich bitte Sie, Herr Regierungsrat Notter, auf diese Neubewertungsrunde, die den Gemeinden grosse Nachteile auferlegt, zu verzichten. Allfällige Änderungen bei den Liegenschaften im Finanzvermögen, bedingt durch Umzonungen, sind in den Voranschlag 1997 oder 1998 aufzunehmen und damit von den Stimmberechtigten genehmigen zu lassen.

Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, bitte ich unseren Vorstoss massiv zu unterstützen und damit ein Zeichen zu Gunsten der Gemeinden zu setzen.

Adrian B u c h e r (SP, Schleinikon): Ich bin irgendwie erstaunt, wie sich die bürgerliche Ratsseite hier offensichtlich plötzlich über sonst betriebswirtschaftlich richtige Bewertungsvorschriften hinwegsetzen will. Es ist doch klar, dass das Finanzvermögen im Laufe der Zeit

regelmässig bewertet wird. Es ist bereits erwähnt worden - es steht auch in der Antwort des Regierungsrates - dass in der Verordnung über den Gemeindehaushalt steht, dass eine generelle Neubewertung der Liegenschaften nach jeweils längstens 10 Jahren nach Weisung der Direktion des Innern erfolgt. Es ist keine Willkürlichkeit, dass diese Neubewertung jetzt erfolgt.

Es ist auch ganz klar, dass es um das Finanzvermögen geht, und wenn es um das Finanzvermögen geht, so schreibt die Regierung absolut korrekt, dass es darum gehe - gerade im Finanzvermögen - dass die Gemeinderäte wissen: Wie sieht unser Finanzvermögen aus, brauchen wir das noch effizient oder ist es allenfalls so, dass wir dieses Finanzvermögen gar nicht mehr brauchen. Es geht also darum, das Finanzvermögen korrekt und etwas straff zu bewirtschaften.

Vielleicht noch kurz zu den erwähnten Punkten. Erstens ist klar, dass ein gesplitteter Eigenkapitalausweis nach dem neuen Rechenmodell nicht vorschriftsmässig ist. Man möchte eine vereinfachte Darstellung des Eigenkapitals. Eine solche Splittung ist also sicher nicht rechtens. Zweitens ist es nach dem neuen Rechenmodell wichtig, dass die Gemeinden eigene Vermögenswerte offenlegen. Es ist nicht so, dass finanzpolitisch falsche Signale gesendet werden, sondern es werden im Grunde finanzpolitisch richtige Signale gesendet, wenn man mindestens alle 10 Jahre sein Vermögen wieder einmal neu bewertet. Zudem ist eine unterschiedliche Behandlung von Bewertungsgewinnen und -verlusten, wie es im Postulat angestrebt wird, in der Auswirkung zu Lasten des Staates.

Es wurde vorhin richtigerweise gesagt, dass für den Erhalt von Steuerfussausgleich zuerst 10 Prozent des Eigenkapitals verwendet werden muss. Logischerweise hat jede Gemeinde das Interesse, ihr Eigenkapital möglichst tief zu bewerten, damit sie möglichst wenig zuerst selber brauchen muss. Es kann aber nicht im Interesse des Staates sein, deshalb auf diese Neubewertung zu verzichten und wie ich gehört habe, hat diese Neubewertung auch so zu erfolgen, dass nicht etwa zu Phantasiepreisen neu bewertet wird, sondern zu effektiven Preisen wie sie etwa dem Markt entsprechen.

Es wurde immer wieder gesagt, dass Unternehmen diese Splittung des Eigenkapitals vornehmen können, deshalb müssten es auch die Gemeinden dürfen. Dazu ist folgendes zu sagen: Die Unternehmen

erhalten auch keinen Steuerfussausgleich. Es ist klar, dass in dem Fall wo ein Steuerfussausgleich stattfindet, das Vermögen der Gemeinden ganz klar aufgezeigt werden muss. Wenn wir ein Kanton oder ein Land wären in dem es überhaupt keinen Finanzausgleich gäbe, wäre es absolut egal, wie die Gemeinden ihr Eigenkapital bewerten. Weil wir aber diesen Steuerfuss- und Finanzausgleich haben, ist es sehr notwendig, dass das gemacht wird.

Es ist für mich klar, dass das behutsam gemacht wird und dass nicht übermässige und komische Phantasiezahlen ins Gesetz gehören. Wie ich gehört habe, ist die Direktion des Innern daran das auch so zu tun. Ich möchte Sie deshalb bitten, dieses Postulat nicht zu überweisen. Diese Neubewertung erfolgt regelmässig alle 10 Jahre, und es ist nicht sinnvoll, dass wir uns alle 10 Jahre wieder über dieses Geschäft streiten.

Felix H e s s (SVP, Mönchaltorf): Nachdem ich nun Herrn Bucher gehört habe, muss ich annehmen, dass er sehr weit weg von der Praxis sitzt. Ich spreche ebenfalls, wie mein Vorredner Ernst Jud, als Gemeindepräsident und Finanzvorstand, allerdings einer Finanzausgleichsgemeinde.

In einer Zeit wo die öffentlichen Haushalte zunehmend unternehmerisch geführt werden und wo nach mittel- und langfristigen Finanz- und Steuerplanungen gearbeitet wird, macht diese periodisch vorzunehmende Neubewertungsaktion keinen Sinn. Immerhin muss ein auf diese Weise erhöhtes Eigenkapital von einer Nicht-Finanzausgleichsgemeinde nicht zwingend abgebaut werden. Anders verhält es sich bei Gemeinden, die Steuerfussausgleich beziehen. Ihnen wird vorgeschrieben, jährlich 10 Prozent des vorhandenen Eigenkapitals zum Budgetausgleich einzubringen. Der Kanton schöpft also auf diesem Wege die ins Eigenkapital geflossenen Bewertungsgewinne wieder ab. Diese Massnahme hat zur Folge, dass sich Finanzausgleichsgemeinden nur unter schwierigsten Voraussetzungen wieder auf eigene Beine stellen können. Entschuldungs- und Sanierungsaktionen mittels Landverkäufen nach dem Austritt aus dem Finanzausgleich, verhelfen nicht mehr zu einer wirksamen Verbesserung der Finanzlage. Verschiedene Gemeinden dürften so dem Kanton langfristig als Klienten erhalten bleiben.

Bewertet eine Finanzausgleichsgemeinde ihre Liegenschaften des Finanzvermögens nach den Vorgaben der Direktion des Innern und

erzielt dabei einen Bewertungsgewinn, dann steht fest, dass dieser Gewinn durch den Kanton abgeschöpft wird. Es steht aber absolut nicht fest, ob die vorgegebenen Werte bei späteren Verkäufen in voller Höhe realisiert werden können. Es bleibt ein Risiko von Buchverlusten.

Eine Neubewertung kommt aber auch ganz grundsätzlich zu einem verfehlten Zeitpunkt. Wir haben über die Situation am Immobilienmarkt bereits in früheren Voten Kenntnis genommen. Was wir hier vor uns haben ist ein weiteres Beispiel von Verlagerung von kantonalem Aufwand, vorallem zu Lasten der Finanzausgleichsgemeinden.

Mit Schreiben vom 12. Juli 1996 teilte die Direktion des Innern meiner Gemeinde mit, es hätten bereits über 80 Prozent der Neubewertungen stattgefunden. Im September teilte zudem der Chef der Abteilung Gemeinderechnungswesen mit, der Buchgewinn aus der Neubewertung werde bei der Bemessung des Steuerfussausgleiches 1997 noch nicht wirksam, weil immer noch nicht alle Gemeinden die Neubewertung vorgenommen hätten. Also budgetierten nun alle Finanzausgleichsgemeinden für 1997 ohne die 10 Prozent Entnahme aus dem Eigenkapital zufolge Buchgewinn. So weit so gut. Was nun meines Erachtens aber überhaupt nicht angeht ist die heute bekannte Absicht der Direktion des Innern nach Abschluss der Neubewertungsübung im ganzen Kanton, also gewissermassen im nachhinein, wenn alle Gemeinden schon längst budgetiert haben und die Budgets auch festgelegt worden sind, also im Verlaufe des Rechnungsjahres 1997, die bereits zugesagten Steuerfussausgleichsbeträge rückwirkend per Rechnung 1997 um die bekannten 10 Prozent des aufgewerteten Finanzvermögens zu kürzen, mit dem Argument, das Eigenkapital sei ja nun 10 Prozent zu hoch. Im Klartext: Die Finanzausgleichsgemeinden bekämen wesentlich weniger Steuerfussausgleich als vom Kanton bereits zugesagt. Sollte diese Absicht realisiert werden, würde dies alle Finanzausgleichsgemeinden im Rechnungsjahr 1997 in zusätzliche finanzielle Probleme stürzen, da dann insgesamt Millionenbeträge zusätzlich kurzfristig am Kapitalmarkt, also über Fremdfinanzierung, aufgenommen werden müssten. Ein solches Vorgehen der Direktion des Innern widerspräche Treu und Glauben.

Ein weiteres Thema. Dem Vernehmen nach ist die Stadt Zürich nicht bereit, wie alle anderen Gemeinden, sich der Aufwertung bzw.

Neubewertung des Finanzvermögens zu unterziehen. Hierzu stelle ich die Frage der rechtsgleichen Behandlung aller Gemeinden durch den Kanton.

Ich komme zum Schluss. Das Vorhaben "Neubewertung des Finanzvermögens der Gemeinden" ist sofort zu sistieren. Das Postulat ist der Regierung zu überweisen mit dem klaren Auftrag, das Vorhaben abzubereiten.

Werner Scherrer (EVP, Uster): Man kann den Vertretern der Finanzausgleichsgemeinden durchaus Verständnis entgegenbringen, dass sie das vorliegende Postulat unterstützen wollen.

Eine Wertberichtigung beinhaltet immer eine Klarstellung des Ist-Zustandes. Die Neubewertung findet auf Grund des Verkehrs- oder Marktwertes statt. Also dem Wert, welche eine Liegenschaft im Falle einer Veräusserung auch wert ist, bzw. was erzielt werden könnte als Erlös. In der Tat findet durch diese Neubewertung kein direkter Geldfluss statt, und die Verfügbarkeit des Finanzvermögens wird durch diese Neubewertung nicht verbessert. Trotzdem sollte aber eine Gemeinde durch das Finanzvermögen die Erhöhung ja auch höhere Abschreibungssätze verbuchen. Man muss feststellen, dass lediglich 10 Prozent der Wertvermehrung die Abschreibung im Falle eines Steuerfussausgleichs betrifft.

Wenn eine Gemeinde nun nicht in der Lage ist, über übliche Steuern oder nötigenfalls durch weitere laufende Einkünfte diese erhöhte Abschreibung auszugleichen, dann kann es durchaus sein, dass eine Bewertung dieser Liegenschaften zwingend werden kann. Man wird sich natürlich vehement dagegen wehren. Als Mitglied der Finanzkommission glaube ich, dass man nicht umhin kommt, diesen Schritt der Regierung zu unterstützen, damit die Werte der Gemeinden auf den wirklichen Wert angehoben werden. Einzelne Gemeinden fahren durch diese Neubewertung finanziell schlechter, aber es ist staatsfinanzrechtlich richtig und somit auch erforderlich.

Die EVP wird mehrheitlich das Postulat nicht unterstützen.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Würde es sich in diesem Fall um freie Unternehmer handeln, die sich auf dem Markt behaupten müssen, dann hätte ich Verständnis für das Wehren gegen diese

Aufwertübung, die von den Postulanten hier dargebracht wird. Stille Reserven, absolut üblich in einem Unternehmen, sind dazu da, diese in Situationen wo man aus finanziellen Gründen Unterstützung braucht, aus der Substanz zu aktivieren. Deshalb geht auch der Vorwurf, der immer wieder vorgebracht wird, dass nämlich Unternehmer mittels Stillen Reserven finanzielle Mittel an den Steuern vorbeibringen, am Ziel vorbei. Das nur nebenbei, jedoch ist das mit ein Grund, dass es bei den Gemeinden etwas anders aussieht.

Gerade Gemeinden, welche Finanzausgleich beziehen, haben natürlich ein Bedürfnis sich hier zu wehren und solche Stille Reserven nicht aufzudecken. Die Postulanten haben selbst in ihrer Begründung im Schlusssatz geschrieben haben: "Wenn diese Bewertungsgewinne dem Eigenkapital zugewiesen werden, hat das auch Auswirkungen bei der Ermittlung des Steuerfussausgleiches." Hier meine ich, Kollege Hess, gibt es keine Verteilung vom Kanton auf die Gemeinden, sondern es ist eine Verteilung von den zahlenden auf die beziehenden Gemeinden und somit nochmals eine zusätzliche Belastung. Das ist nicht Kostenwahrheit. Wir haben es hier mit einer Quersubventionierung zu tun, die über den Finanzausgleich klar gesetzlich geregelt ist. Hier haben wir auch eine Bilanzwahrheit zu schaffen, sonst verzerren wir den Finanzausgleich zusätzlich.

Ich meine, bei einer vernünftigen finanziellen Führung einer Gemeinde, wie ich das in meiner Gemeinde handhabe, dienen gerade solche Erhöhungen des Eigenkapitals auch dazu, zusätzliche Abschreibungen zu machen und damit wieder eine Entlastung heranzubringen für den jährlichen ordentlichen Verkehr. Wenn das im Finanzhaushalt einer Gemeinde vernünftig geführt wird, dann ist das keine Übung, die nur Negatives darstellt. Ich bitte Sie, solche Punkte auch zu beachten, wenn Sie hier über dieses Problem abstimmen.

Es ist vernünftig und richtig hier mit Kostenwahrheit zu operieren und effektive Werte in diese Verteilmechanismen einfließen zu lassen und nicht den Finanzausgleich zusätzlich zuungunsten der bereits zahlenden Gemeinden zu verschieben. Denken Sie daran, dass gerade Gemeinden welche an der Schwelle zur finanzausgleichenden Gemeinde stehen durch solche Umfunktionierungen zusätzlich zu zahlenden Gemeinden würden.

Schlussendlich - wenn man auf Kostenwahrheit verzichtet - würden nur die Finanzausgleichsgemeinden, die Geld bekommen von einem solchen Verzicht profitieren können. Ich bitte Sie, dieses Postulat nicht zu überweisen.

Thomas Isler (FDP, Rüslikon): Wenige Bemerkungen und fünf Fragen an den Direktor des Innern. Es ist schon nicht neu, Herr Mittaz und Herr Bucher, was hier getan wird, aber es ist zum heutigen Zeitpunkt unnötig und es ist zeitlich ganz eindeutig falsch. Ich sage das auch als Vertreter einer sogenannt reichen Gemeinde, welche zu präsidieren ich 18 Jahre lang das Vergnügen hatte.

Herr Bucher, auch wenn es betriebswirtschaftlich richtig ist, so ist es dennoch ausserordentlich bedenklich, wenn sie aus der kaufmännischen Optik kommen. Es ist ein erstes Zeichen der Krise für Banken, wenn sie aufwerten. Es ist auch aus der Sicht unserer Gemeinde, Willy Haderer, bedenklich, wenn wir das tun und damit fiktive Werte zeigen, die nachher auf dem Markt nicht zu realisieren sind. Das "schleckt keine Geiss weg". Wenn Sie nachher eine schlechte Rendite haben, Herr Mittaz, wie Sie vorher angetönt haben und die RPK in Ihrer Gemeinde diese Zahlen sieht, dann wird die RPK dem Gemeinderat sagen: " Gut, diese Liegenschaften im Finanzvermögen weisen eine miserable Rendite auf, also herauf mit den Mieten." Damit erreichen Sie einen kontraproduktiven Effekt, den Sie an sich sicher nicht wollten. Ich glaube, das ist mehr als bedenklich.

Der Entscheid der Regierung, Herr Bucher, stützt sich auf eine blosse Verordnung, nämlich §16 der Verordnung zum Gemeindehaushalt. Diesen kann man ja auch ändern. Wir haben einen recht intelligenten Direktor des Innern und der könnte eventuell auch diese Änderung einmal vornehmen. Aus seiner Präsidialerfahrung weiss er genau, wovon wir hier sprechen.

Es sind fünf Fragen, die ich dem Direktor des Innern heute stellen möchte:

1. Im Kreisschreiben der Direktion des Innern über die generelle Neubewertung vom 15. November ist ein Handelswert als Basis der Landpreise gemäss Steuerbuch et cetera zu nehmen, falls die aktuellen Preise vorhanden sind. Dieser Landpreis bzw. diese Messung ist meines Erachtens vor kurzem, im Frühjahr dieses Jahres, durch das

Verwaltungsgericht kassiert worden. Es müsste also eine neue Grundlage sein.

2. Die Regierung gibt keine Altersentwertung für die Liegenschaftsbewertung. Das sollte meines Erachtens irgendwie beantwortet werden.

3. Es hätte mich sehr interessiert zu wissen, wie die Ausgleichszahlungsersparnis ist. Wie ich jetzt von Kollege Hess gehört habe, noch nicht im Jahre 1997 aber im Jahre 1998, wenn alle Gemeinden, auch jene die Steuerfussausgleich beziehen, dann ihre Höher- oder Tieferbewertungen gemacht haben. Kann man hier schon eine Antwort geben?

4. Ich hätte gerne gewusst, ob die Direktion des Innern akzeptiert, dass Gemeinden zwingend aktivierte Mehrwerte mit den nächsten ein bis zwei Tranchen des Budgets als ausserordentliche Abschreibungen wieder aus der Rechnung ausführen können. Aus der Sicht der reichen Gemeinden, könnte man dann diesem Instrument noch etwas abgewinnen.

5. Die Frage von Herrn Hess möchte ich hier ganz klar auch stellen. Wir können von den Gemeinden her diese Massnahme nur akzeptieren, wenn die Stadt Zürich mit den genau gleichen Ellen gemessen wird. Ich bitte um eine klare Zusicherung.

Ich danke und bitte um Unterstützung des Postulates.

Adrian B u c h e r (SP, Schleinikon): Ganz kurz vier Punkte. Erstens: Es wird unter anderem gesagt, der heutige Zeitpunkt sei falsch. Zeitpunkte sind immer falsch, deshalb erfolgt eine Neubewertung alle zehn Jahre, damit wir im Durchschnitt etwa hinkommen.

Zweitens: Es geht nicht um eine generelle Aufwertung, sondern es geht um eine Neubewertung. Es geht darum, dass das Finanzvermögen korrekt in der Buchhaltung steht, wenn man schon Steuerfussausgleich bezieht.

Drittens: Die Stadt Zürich wird ausgenommen von dieser Aufforderung. Die Stadt Zürich bezieht auch keinen Steuerfussausgleich.

Zum letzten Punkt: Es ist korrekt, dass ich selber nicht Gemeindepäsident oder Finanzvorstand einer Gemeinde bin. Ich habe deshalb Schritte unternommen in Richtung unserer Gemeindegemeinschaft und habe dort den Finanzvorstand und den Gemeindegemeinschaftsleiter gefragt:" Wie

sieht es aus in Schleinikon. Regt man sich hier auf"? "Nein", sagte man mir. Sie fänden es korrekt, dass nicht irgendwo versteckte Vermögen verheimlicht werden, um nachher auf Kosten des Staates zu profitieren. Sie haben das richtig gefunden und das relativ schnell erledigt. Vielen Dank für Nichtüberweisung.

Regierungsrat Dr. Markus N o t t e r : Vorerst eine oder zwei Bemerkungen. Worum geht es überhaupt bei dieser Diskussion? Es geht um das Finanzvermögen. Was ist Finanzvermögen einer Gemeinde? Das sind die sogenannten realisierbaren Aktiven. Das ist also etwas, das Anlagewert oder, es wurde von Herrn Mittaz gesagt, eigentlich Tauschwert hat.

Die Gemeinde kann darauf verzichten. Sie kann diesen Vermögenswert in eine andere Art umwandeln, indem sie eine Liegenschaft in flüssige Mittel umwandelt, mit diesen flüssigen Mitteln vielleicht wieder Aktien kauft, diese Aktien in guten Zeiten wieder verkauft und allenfalls wieder Liegenschaften kauft. Das ist das Wesen des Finanzvermögens. Im Gegensatz zum Verwaltungsvermögen, das durch seinen unmittelbaren Nutzen der Gemeinschaft dient.

Das Finanzvermögen wird also neu bewertet. Hier muss ich Ihnen sagen, es gibt ein paar Grundsätze des sogenannten neuen Rechnungsmodelles, das wir 1986 im Kanton Zürich auf Gemeindeebene eingeführt haben auf einer Rechtsgrundlage von 1982, Änderung des Gemeindegesetzes, vorher wurde es im Kanton eingeführt, Finanzhaushaltsgesetz 1979. Dieses neue Rechnungsmodell geht zum Beispiel davon aus, dass diese Gemeindevermögen transparent dargestellt werden. Es ist ein wesentlicher Unterschied, Herr Schellenberg, zum privaten Recht, zum Recht der kaufmännischen Buchhaltung. Im Bereich der öffentlichen Haushalte hat man sich für das Prinzip der Transparenz ausgesprochen.

Ich habe extra im Hinblick auf diese Debatte noch einmal die kantonsrätliche Debatte nachgelesen über die Änderung des Gemeindegesetzes. Ich muss Ihnen sagen, es bestand damals bei allen Fraktionen, auch bei jenen die dieses Postulat nun überweisen wollen, einhellig die Auffassung, es sei richtig, dass wir einen transparenten öffentlichen Haushalt haben. Es darf bei den Gemeinden keine stillen Reserven geben. Das ist die gesetzliche Vorgabe. Das hat seinen guten Grund. Damals hat man argumentiert: "Wenn wir über die Finanzlage

einer Gemeinde möglichst gut Bescheid wissen, wenn wir die Finanzlage so darstellen, wie sie wirklich ist, dann haben wir die beste Garantie, dass vernünftig mit den öffentlichen Mitteln umgegangen wird. Wir haben die beste Garantie, dass kein Geld verschleudert wird und dass nicht irgendwelche Machenschaften getätigt werden, die für den Stimmbürger und für den Steuerzahler nicht einsichtig sind." Deshalb also das Prinzip der Transparenz. Deshalb auch die Verpflichtung, alle zehn Jahre das Finanzvermögen neu zu bewerten.

Das ist keine Erfindung der Direktion des Innern, und der heutige Direktor des Innern hat eigentlich mit dieser Neubewertung reichlich wenig zu tun. Das haben nämlich seine Vorgänger, zu Recht muss ich aber sagen, in die Wege geleitet. Insbesondere der stellvertretende Direktor des Innern hat in der Zeit des "Interegnums" diese Verfügungen erlassen. Es ist korrekt, dass das durchgeführt wird und es war für alle Gemeinden einsichtig und vorhersehbar, dass das durchgeführt wird. Es hat sie nicht überraschen können. Sie haben es gewusst, weil die gesetzlichen Vorgaben in der Verordnung so sind.

Was nehmen wir eigentlich vor? Wir schauen nur diese Finanzvermögensteile an und versuchen herauszufinden, was sie heute aktuell für einen Handelswert haben. Wir greifen deshalb beim Land, zum Beispiel, auf die effektiven Handelswerte zurück. Also auf die Handänderungsanzeigen, die man hat und auf die Quadratmeterpreise, die vorhanden sind. Wenn gefragt wurde: "Kann man sich überhaupt auf das Steuerbuch beziehen und auf diese Zahlen dort?", Herr Isler, dann muss ich sagen, wir haben immer darauf hingewiesen, dass das nur subsidiär überhaupt beigezogen werden soll, nur dann, wenn es keine Handelswerte gibt. Wir haben nun alle Werte überprüft, auch nach den neuesten Grundsätzen, die der Regierungsrat in Auftrag gegeben hat bei der Festsetzung des Eigenmietwertes. Wir haben dort überprüft, ob die Werte, die alt im Steuerbuch drin sind, auch den neuen entsprechen. Wir sind da, wo es Differenzen mit den Gemeinden gegeben hat immer eher an den unteren Rand gegangen und haben nicht auf Maximalwerten bestanden. Wir sind hier also vernünftig und versuchen den effektiv realisierbaren Wert dieser Vermögensteile festzusetzen.

Ich glaube also, dass dieses Vorgehen vernünftig und richtig ist und dass dadurch die effektive Finanzlage einer Gemeinde am besten zum Ausdruck gebracht werden kann. Es ist kein Zufall, dass man von den

über siebenhundert öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die diesen Bestimmungen unterliegen, den weitaus grössten Teil nun abgeschlossen hat. Es sind meines Wissens noch zwölf Problemfälle, die ich noch nicht verfügt habe. Es sind, denke ich, drei Körperschaften mit denen wir noch etwas ringen müssen, dass überhaupt alle Unterlagen etc. hereinkommen.

Es ist richtig, dass nicht alle glücklich sind über die Auswirkungen die diese Übung mit sich bringt. Es gibt deshalb auch Rechtsmittel, die ergriffen werden. Bis jetzt ein einziges, muss ich sagen. Ein Rekurs ist beim Regierungsrat hängig. Ich bin zuversichtlich, dass der Regierungsrat hier sehr bald entscheiden kann und in einer vernünftigen Art entscheiden wird.

Nun zu den Auswirkungen inhaltlicher Art. Es wurde gesagt, das führe zu ganz schlimmen Dingen. Ich muss Ihnen sagen, dieser Auffassung kann ich nicht folgen. Ich kann aus Überzeugung nicht folgen. Es kann doch nicht sein, dass wenn die Vermögenslage einer Gemeinde korrekt dargestellt wird, so wie es heute auf dem Markt üblich und vernünftig ist, sie das in unüberwindbare Schwierigkeiten bringen würde. Das Gegenteil ist der Fall. Sie können nämlich, wenn das Finanzvermögen korrekt bewertet ist, auch beurteilen, ob es richtig bewirtschaftet wird. Sie müssen mir doch nicht sagen, dass das keine Rolle spiele. Es muss doch eine Rolle spielen, wenn Sie Finanzvermögen haben, dass Sie das auch richtig bewirtschaften. Wenn Sie natürlich in verschiedenen Gemeinden - ich habe das in Gesprächen mit Gemeindepräsidenten und Finanzvorstehern gehört - sich Landreserven über ein bestimmtes Mass hinaus "angelacht" haben, die Sie überhaupt nicht bewirtschaften können, dann sieht das jetzt ziemlich schlecht aus. Aber nicht weil wir diese Neubewertungsübung machen, sondern weil Sie wahrscheinlich zu viele Landreserven gekauft haben und weil Sie sich heute vielleicht nur noch schwer davon trennen können. Es wurde mir auch verschiedentlich gesagt": Ja aber, diese und jene Landstücke können wir doch nicht verkaufen. Die wollen wir behalten, weil wir da später einmal etwas machen wollen:" Da muss ich Ihnen sagen, wenn Sie der Meinung sind es handle sich um nicht realisierbare Aktiven, dann müssen Sie das vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen transferieren. Das wäre die korrekte Vorgehensweise. Sie können nicht so tun, wie wenn Sie Finanzvermögen hätten, das nicht realisierbar ist.

Dann stimmt etwas nicht, dann haben Sie eine falsche Einteilung vorgenommen.

Ich glaube es ist korrekt, wenn das Finanzvermögen nach aktuellen Handelswerten bewertet ist, dann können Sie die Bewirtschaftung auch kontrollieren. Ihre RPK's, das ist natürlich so, werden Ihnen dann etwas aufsitzen und werden sagen: "Warum haben wir so eine schlechte Rendite?" Ich muss Ihnen sagen, das ist vom Gesetz her gewollt, dass RPK's ihren Exekutivmitgliedern aufsitzen. Ich kann mich noch gut erinnern, es ist so. Aber das Gesetz will es so und ich glaube, es ist auch richtig im Gesamtsystem, dass es so ist.

Es wurde dann gesagt, die Finanzausgleichsgemeinden kämen nun ganz schlecht weg, weil die nun zehn Prozent ihres Eigenkapitals einsetzen und verbrauchen müssen. Wäre es Ihnen dann wohler, wenn wir sagen müssten, wir haben Gemeinden mit einem riesigen Landeigentum, zum Beispiel, mit grossem Finanzvermögen. Wir schicken denen jährlich aber noch ein paar Millionen unter dem Titel Finanzausgleich. Es würde von Ihnen zu Recht gesagt, wir können doch keine Gemeinden vergolden, denen es an sich recht gut geht. Das ist auch meine Meinung. Wenn es also Gemeinden gibt, die im Steuerfussausgleich sind und ein grosses Finanzvermögen haben, müssen sie entweder das Finanzvermögen so bewirtschaften, dass es eine Rendite gibt oder sie müssen sich zum Teil halt davon trennen.

Es kann nicht Aufgabe anderer Gemeinden sein und es kann nicht Aufgabe des Kantons sein, dass wir gewissen Gemeinden ein überproportional grosses Finanzvermögen finanzieren. Das ist nicht Aufgabe des Finanzausgleichs, dies sage ich Ihnen ganz deutlich.

Alle diejenigen Damen und Herren, die heute dieses Postulat überweisen, die müssen mir dann noch erklären, wie sie das mit Ihren Sparvorschlägen - die sie jeweils gegenüber dem Regierungsrat formulieren und die sie zum Teil auch formuliert haben bezüglich des angeblich überbordenden Finanzausgleichs - vereinbaren können. Also auch gegenüber den Finanzausgleichsgemeinden ist das korrekt und richtig, dass das Finanzvermögen mit aktuellen Handelswerten bewertet ist. Das führt zu guten Resultaten.

Es wurden noch einige weitere konkrete Fragen gestellt. Zum Beispiel - und das ist gleichzeitig auch der konkrete Inhalt des Postulates - wieso man diese Aufwertungsgewinne nicht anders verbuchen könne. Ich

glaube, es wurde gesagt. Mit dem neuen Rechnungsmodell haben wir ein einheitliches Eigenkapital geschaffen, das ist die allgemeine Reserve, die es gibt. Wir haben keine Fondswirtschaft. Wir wollten einfache und klare Verhältnisse und deshalb ist es richtig, dass es eben ins Eigenkapital gebucht wird.

Es wurde gesagt, es seien gar keine Mittel geflossen. Das stimmt. Aber das hat auch 1986 bereits gestimmt, als wir das neue Rechnungsmodell eingeführt haben und als wir dort auch eine Neubewertung vorgenommen haben - und da haben wir auch das Eigenkapital festgesetzt - da sind auch keine Mittel geflossen. Das ist systemkonform.

Der Zeitpunkt der Neubewertung wurde kritisiert. Der wäre natürlich auch kritisiert worden, hätten wir das vor fünf Jahren durchgeführt. Damals hätten Sie uns gesagt, es sei unheimlich, auf dem Höhepunkt eine Neubewertung zu machen. Jetzt sagt man, alles sei so zurückgegangen, das Land habe überhaupt keinen Wert mehr. Ich bin der Kantonalbank dankbar für die kürzlich publizierte Studie. Sie hat einiges wieder ins richtige Licht gerückt. Wir stellen fest, und wir müssen alle froh sein, ein eigentlicher "crash" auf dem Liegenschaftenmarkt im Kanton Zürich hat nicht stattgefunden. Natürlich darf man nicht mehr von den Höchstbewertungen ausgehen, die Ende der achtziger und Anfangs der neunziger Jahre vorhanden waren, aber von vernünftigen Werten darf man ausgehen. Das kann man auch zum heutigen Zeitpunkt, man kann zu jedem Zeitpunkt vernünftig sein.

Es wurde gesagt, es würde gegen Treu und Glauben verstossen, wenn wir die Steuerfussausgleichsbeiträge im nächsten Rechnungsjahr 1997 korrigieren würden. Ich muss Ihnen sagen, auch da gehen wir gesetzeskonform vor. Wir sichern den Gemeinden die Beiträge zu auf Grund der Voranschläge und auf Grund der Situation der Voranschläge. Jedes Jahr und immer haben wir das so gemacht, dass wir dann auf Grund der Rechnungsabschlüsse das noch einmal anschauen. Die Situation hat es dann immer gegeben, dass etwas zurückgezahlt werden musste und wenn die Rechnungsabschlüsse vorliegen, dann wird auch das dannzumal richtige Eigenkapital, das dort verfügt ist, auch berücksichtigt. Das kann da und dort dazu führen, dass dann wieder Beiträge zurückgezahlt werden müssen, weil dieses Eigenkapital natürlich berücksichtigt werden muss. Das ist die gesetzliche Regelung

und an diese halten wir uns. Das ist kein Verstoss gegen Treu und Glauben, sondern das ist voraussehbar. Es ist für jede Gemeinde klar, dass dies so gehandhabt wird.

Herr Isler hat relativ interessante Fragen gestellt. Ich möchte versuchen, sie zu beantworten. Die erste Frage bezüglich der Steuerwerte habe ich bereits beantwortet. Bezüglich der Altersentwertung sind wir der Meinung, dass wir das an und für sich im Griff haben mit dieser Formel, weil wir bei den Gebäuden auf die Gebäudeversicherungswerte abstellen. Das sollten eigentlich aktuelle sein. Da haben wir die Altersentwertung eigentlich drin.

Die Höhe der "Einsparungen", die der Kanton erzielt, wenn dieses Eigenkapital zum Teil von den Steuerfussausgleichsgemeinden konsumiert wird, können wir nicht quantifizieren. Die Übung ist noch nicht vollständig abgeschlossen. Es kommt immer darauf an, wieviele Gemeinden überhaupt die Voraussetzungen erfüllen, dass sie entsprechende Beiträge bekommen.

Die Frage der Abschreibungen. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, dann können Sie ausserordentliche Abschreibungen tätigen. Sie müssen das im Voranschlag einstellen und wenn das den weiteren Voraussetzungen entspricht, dann können Sie das machen. Das scheint mir auch eine sinnvolle Übung zu sein, dass Sie das auf diese Art prüfen, wenn Sie ein hohes Eigenkapital haben, dass Sie allenfalls mit zusätzlichen Abschreibungen dahinter gehen.

Das Problem der Stadt Zürich wurde verschiedentlich angeschnitten. Es ist in der Tat nicht einfach und zwar deshalb, weil die Stadt Zürich 1986 einem besonderen Regime unterstellt wurde, was diese Frage und auch andere Fragen des Finanzhaushaltes betrifft. Es hat seine folgenden Ursachen: Eigentlich hat man der Stadt Zürich einen Teil des Finanzvermögens, das in das Verwaltungsvermögen gehört hätte, im Finanzvermögen gelassen. Das gleiche Problem, das ich vorher angeschnitten habe. Die Stadt Zürich erfüllt verschiedentlich öffentliche Aufgaben, im Bereich zum Beispiel des sozialen Wohnungsbaus, und da aber mit Vermögenswerten des Finanzvermögens. Das führt dann in dieser ganzen Konstruktion zu grossen Problemen. Man hat deshalb die Stadt Zürich 1986 mit einer besonderen Regelung, Verfügung der Direktion des Innern, behandelt. Die Frage ist nun, ob diese Sonderregelung für die Stadt Zürich zehn

Jahre danach aufrecht erhalten werden soll oder nicht. Definitiv ist das noch nicht entschieden. Meine Absicht ist es, die Stadt Zürich gleich zu behandeln wie die anderen, soweit das eben vergleichbar ist. Wir werden allenfalls dazukommen, dass wir im Bereich der Unterscheidung Finanz- und Verwaltungsvermögen bei der Stadt Zürich gewisse Veränderungen vornehmen müssen, um dann wieder zu Regelungen zu kommen, die auch für die Stadt Zürich anwendbar sind. Das Problem liegt also nicht bei der Stadt Zürich, sondern es liegt in der Konstruktion, die man 1986 von der Direktion des Innern für Stadt Zürich gewählt hat.

Ich glaube, wir werden auch hier eine Lösung finden, dass die Stadt Zürich grundsätzlich gleich behandelt wird wie alle anderen. Man muss aber auch sagen, Herr Bucher hat darauf hingewiesen, die Stadt Zürich ist natürlich, was den Steuerfuss- ausgleich anbelangt, nicht mitbetroffen, weil sie nicht zu diesem System gehört. Gleichwohl werden wir versuchen, sie in diesem Zusammenhang gleich zu behandeln wie alle anderen Gemeinden auch. Damit habe ich, glaube ich, alle Fragen beantwortet.

Zum Schluss, meine Damen und Herren noch einmal, ich bitte Sie sehr, dieses Postulat abzulehnen. Es ist finanzpolitisch falsch, es ist finanzrechtlich falsch und es ist, glaube ich, auch aus Sicht des Kantons, was den Steuerfuss- und Steuerkraftausgleich anbelangt, falsch. Ich habe ein gewisses Verständnis für die verehrten Ex-Kollegen Gemeindepräsidenten, weil sie hier natürlich ihre eigenen Interessen vertreten. Das ist legitim. Wenn wir aber im Interesse des Gesamtkantons handeln müssen, dann können wir dieses Postulat nur ablehnen.

Ernst J u d (FDP, Hedingen): Nach der sehr lautstarken Belehrung und Zurechtweisung der Gemeindepolitiker durch den Regierungsrat, sehe ich mich gezwungen nochmals einige Punkte darzulegen.

Ich frage mich, Herr Notter, ob Sie als Stadtpräsident von Dietikon gleich gesprochen hätten, wie jetzt als Regierungsrat.

Beim Finanz- und Steuerfussausgleich - ich habe es bei der ersten Wortmeldung gesagt - kann man individuell vorgehen. Gemeinden mit zuviel, nicht richtig bewertetem Liegenschaftsbesitz, kann man individuell angehen. Es werden dort auch andere Posten bis hin zu den Kleinsten durchleuchtet.

Die Liegenschaften der Gemeinden, auch diese im Finanzvermögen, sind nur beschränkt realisierbar. Man kann sie nicht einfach ins Verwaltungsvermögen umbuchen. Die Liegenschaften wurden vielleicht gekauft im Hinblick auf Realersatzleistung für Strassen- oder Platzbau, für einen öffentlichen Bau usw.. Irgend etwas Vorsorgliches jedenfalls, damit die Gemeinde handlungsfähig ist. Nicht aber um in erster Linie Gewinn zu realisieren.

Es sieht so aus, dass mit dieser Aktion Gemeinden mit vernünftiger und zurückhaltender Finanz- und Liegenschaftenpolitik für die schlechte Situation in Bund und Kanton büssen müssen. Quasi eine Strafaktion.

Bewertung ist eines, aber wie? Jede Liegenschaft in der Gemeinde hat einen anderen Charakter und eine andere Bestimmung. Sie kann nicht gleich bewertet werden, wie eine andere Liegenschaft im Privat- oder Geschäftsbesitz zum Marktwert.

Die Verbuchung ist auch falsch. Das ergibt zwar Gewinn in der Buchhaltung aber keinen Franken in die Kasse. Die Gemeinden sind gezwungen, Fremdkapital aufzunehmen oder Liegenschaften zu verkaufen.

Zuletzt möchte ich noch einmal darauf hinweisen, es wurde gesagt, alle 171 Gemeinden im Kanton sollten gleich behandelt werden, auch der Sündenfall Stadt Zürich.

Wie bewertet der Kanton die Liegenschaften? Sieht das Eigenkapital dann noch gleich aus, wenn die Liegenschaften nach den gleichen Kriterien bewertet werden? Ich bitte Sie, sich die Sache gut zu überlegen und das Postulat zu unterstützen.

Willy H a d e r e r (SVP, Unterengstringen): Herr Isler hat eine Frage gestellt, die vom Direktor des Innern noch nicht beantwortet worden ist. Ich tue das auf Grund der Verfügung, die meine eigene Gemeinde erhalten hat und wie ich damit umgegangen bin.

Selbstverständlich wird es zugelassen, dass man grosse Teile dieser Aufwertung bereits als zusätzliche Abschreibung handhaben kann. Das gehört natürlich auch zu einer vernünftigen Handhabung der Finanzpolitik. So kann man damit den ordentlichen, jährlichen Haushalt beeinflussen, im Sinne, dass man die Abschreibung dann wieder tiefer ansetzen kann. Meine Damen und Herren, beachten Sie eines, mit dieser Kostenwahrheit wird verhindert, dass ein zusätzliches Element

geschaffen wird, um wiederum eine Verstärkung des Finanzausgleiches zu machen. Ich meine, wir sind dort auf einer Ebene, die heute vernünftig läuft, die aber sehr labil ist, wenn man daran schraubt. Was man mit der Überweisung dieses Postulates tun würde, wäre nichts anderes als daran zu schrauben, zusätzlich zu Lasten der bereits heute Finanzausgleich zahlenden Gemeinden, also Finanzen zu verschieben.

Noch etwas zu den Zeitverhältnissen. Fast alle Gemeinden haben die Verfügung erhalten. Die Übung ist praktisch abgeschlossen. Also hätte dieses Postulat höchstens zur Wirkung, dass die nächste Übung in zehn Jahren damit beeinflusst würde. Das müssen wir vielleicht auch noch überlegen, bevor wir hier etwas in Gang setzen, das gar nicht so dringend ist, wie das heute scheint. Obwohl die Budgetsitzungen und -versammlungen in den Gemeinden meist im Dezember stattfinden und noch bevorstehen, sind diese ganzen Übungen bereits dort eingeflossen. Die Anträge sind gestellt und von der RPK begutachtet.

Ich meine, was wir heute tun ist nicht etwas, das jetzt im Moment die aktuelle Situation beeinflusst, sondern vielleicht in zehn Jahren einen Einfluss haben könnte. Ob das dann richtig sei oder nicht, müssen Sie selbst beurteilen. Ich bitte Sie, dieses Postulat nicht zu überweisen.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 66:60 Stimmen, das Postulat KR-Nr. 8/1996, RRB-Nr. 584/28.2.1996 nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

**10. Postulat Mario Fehr, (SP, Adliswil), und Dr. Hans-Jakob Mosimann, (SP, Winterthur), vom 5. Februar 1996 betreffend Möglichkeit der Stillen Wahl für alle obligatorischen Urnenwahlen (schriftlich begründet)
KR-Nr. 30/1996, Entgegennahme, Diskussion**

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, ob die Anwendung des Verfahrens der Stillen Wahl bei all denjenigen obligatorischen Urnenwahlen ermöglicht werden soll, bei denen nicht mehr Personen kandidieren als Ämter zur Verfügung stehen.

Begründung:

Die Durchführung von Wahlen ohne Auswahl stösst in der Bevölkerung auf immer weniger Verständnis. In denjenigen Fällen, in denen sich nicht mehr Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl stellen als tatsächlich Ämter zu besetzen sind, bietet ein Wahlgang keine echte Entscheidungsmöglichkeit. Neben den Kosten, welche durch solche Wahlgänge verursacht werden, fördert das Absegnen von faktisch bereits feststehenden Entscheiden an der Urne die Stimmabstinenz in der Bevölkerung.

Thomas D ä h l e r (FDP, Zürich):

Anfangs Februar dieses Jahres haben die Kantonsräte Mario Fehr und Dr. Hans-Jakob Mosimann ein Postulat betreffend Möglichkeit der Stillen Wahl für alle obligatorischen Urnenwahlen eingereicht.

Dabei wird der Regierungsrat eingeladen zu prüfen, ob die Anwendung des Verfahrens der Stillen Wahl bei all denjenigen obligatorischen Urnenwahlen ermöglicht werden soll, bei denen nicht mehr Personen kandidieren, als Ämter zur Verfügung stehen.

Zur Begründung führen sie an, dass die Durchführung von Wahlen ohne Auswahl in der Bevölkerung auf immer weniger Verständnis stosse. In denjenigen Fällen, in denen sich nicht mehr Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl stellen als tatsächlich Ämter zu besetzen sind, biete ein Wahlgang keine echte Entscheidungsmöglichkeit. Neben den Kosten, welche durch solche Wahlgänge verursacht werden, fördere das Absegnen von faktisch bereits feststehenden Entscheiden an der Urne die Stimmabstinenz in der Bevölkerung.

Tatsächlich haben wir im letzten Herbst gleich zweimal die staatspolitisch unerfreuliche Situation erlebt, dass bei kantonsweiten Majorzwahlen je ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden musste, obschon sich die Parteien nach dem ersten ergebnislosen Wahlgang für die zweite Runde auf eine Person geeinigt hatten. Das zürcherische Wahlrecht sieht heute einen Verzicht auf die Durchführung eines zweiten Wahlgangs nicht vor, auch wenn die faktischen Voraussetzungen dazu gegeben wären. Im Falle der Ersatzwahl in den Regierungsrat war dies besonders störend, weil der Regierungsrat in seiner damaligen etwas reduzierten Besetzung beschloss, am 28. Januar die 750'000 Stimmberechtigten des Kantons Zürich allein deswegen an die Urne zu rufen, um den bereits allseits bekannten Nachfolger für Moritz Leuenberger bestätigen zu lassen. Die Stimmbeteiligung war dann auch entsprechend niedrig, die Kosten für die Durchführung des Urnengangs vor allem für die Gemeinden aber erheblich. Wenn die Regierung vier Monate mit sechs Mitgliedern tadellos regieren kann, hätte sie ohne weiteres auch fünf Wochen länger in dieser auch politisch sehr erfreulichen Zusammensetzung regieren können und den zweiten Wahlgang auf die ordentliche Märzabstimmung ansetzen können.

Wir werden dieses Thema bei der Behandlung der Staatsrechnung 1996 im Juli nächsten Jahres noch einmal aufgreifen. Mein Fraktionskollege Hanspeter Schneebeil und ich haben darum bereits im Dezember letzten Jahres einen Vorstoss eingereicht mit dem Ziel, bei Wahlen in den Regierungsrat und den Ständerat im zweiten Wahlgang das Verfahren der stillen Wahl einzuführen, um genau die beiden unerfreulichen Situationen vom Herbst und Winter 1995 künftig zu vermeiden. Der Kantonsrat hat dieses Postulat am 22. April denn auch oppositionslos überwiesen.

Der Vorstoss Fehr/Mosimann, über den wir heute diskutieren, geht aber sehr viel weiter und nach Auffassung der freisinnigen Fraktion entschieden zu weit: die Verhinderung der Wahl an der Urne in denjenigen Fällen, in denen sich die Parteien auf ihre Kandidaten geeinigt haben, läuft der demokratischen Tradition in diesem Lande zuwider und zielt in die falsche Richtung. Bei der Wahl von Bezirksverwaltungsbehörden haben wir zwar diese Regelung im Kanton Zürich eingeführt und sie lässt sich in Anbetracht der

minimalen politischen Bedeutung - beispielsweise der Bezirksanwaltschaft oder der Bezirkskirchenpflege - auch ohne weiteres vertreten. Die Wahl des Regierungsrates und des Ständerates, oder aber die Wahl der kommunalen Exekutiven, insbesondere in Stadtgemeinden, bedarf sicher in der ersten Runde eines Urnengangs. Wenn in einem ersten Wahlgang auch nicht alle Sitze vergeben werden, ist doch in der Regel die Ausgangslage für den zweiten Wahlgang soweit geklärt, dass sich die Parteien ausrechnen können, wie der zweite Wahlgang ausgehen wird. Und dann werden sie sich entsprechend arrangieren.

Es kann nicht der Sinn einer Wahlgesetzgebung sein, den Entscheid, wer in eine Behördenamt zu wählen sei, von Anfang an allein den Parteien zu überlassen.

Ich gebe zu, dass das Postulat Schneebeli/Dähler vielleicht nicht der Weisheit letzter Schluss war, weil es allein den Regierungsrat und den Ständerat von einem zweiten Wahlgang befreien wollte. Vielleicht liegt die Wahrheit irgendwo zwischen unseren beiden Vorstössen. Aber die Zustimmung zur Überweisung Ihres Postulates würde bedeuten, dass wir einverstanden wären, bei allen Majorzwahlen auch auf den ersten Wahlgang zu verzichten. Und das sind wir eben nicht. Denn, wenn wir politische Personalentscheide allein den Parteien überlassen würden, wäre es bald einmal schlecht bestellt um dieses Land. Das können Sie mir glauben!

Wer die demokratischen Institutionen und die Volksrechte im Kanton Zürich für wertvoll hält, muss dieses Postulat ablehnen.

Namens der FDP-Fraktion beantrage ich Ihnen deshalb den Vorstoss nicht zu überweisen.

Mario F e h r (SP, Adliswil): Wenn man Herrn Dähler zuletzt zugehört hat und den umgekehrten Schluss zieht, dann könnte man meinen, dass diejenigen, die solche Forderungen erheben wie wir das hier tun, von den Volksrechten nichts mehr halten. Wer aber solches behauptet, würde davon ausgehen, dass die Stille Wahl grundsätzlich weniger wert ist als eine obligatorische Urnenwahl.

Dies ist nicht so. Die Stille Wahl ist eine Möglichkeit, wie man auch wählen kann, eine Möglichkeit, die sich bei uns bestens eingebürgert hat. Eine Möglichkeit, die wir letztes Mal, als wir das Wahlgesetz revidiert haben, sogar noch ausgedehnt haben. Darüber zu diskutieren, ob man das jetzt noch einmal ausdehnen soll, das sollte erlaubt sein und denjenigen, die das machen wollen, sollte man nicht unterstellen, dass sie die Volksrechte untergraben wollen.

Ich glaube es gibt ein gemeinsames Interesse bei Abstimmungen und Wahlen. Dieses gemeinsame Interesse, das wir alle haben sollten, ist dasjenige, dass Stimmbürgerinnen und Stimmbürger nur noch dann entscheiden müssen, wenn sie tatsächlich Entscheidungsspielraum haben, wenn sie auch motiviert sind, Entscheidungen zu treffen. Pflichtübungen und Leerläufe, das wissen wir aus unserer ganz persönlichen Biographie, die nur Geld kosten aber niemandem etwas bringen, fördern letzten Endes das Desinteresse.

Es muss deshalb erlaubt sein, immer wieder zu überprüfen, welcher Gestalt die Volksrechte denn sein sollen. Es muss beispielsweise erlaubt sein zu prüfen, ob es neue Bereiche gibt, neue Bereiche in denen das Volk mitreden soll. Solche Ansätze gibt es beim Entwurf der Bundesverfassung auf eidgenössischer Ebene.

Es muss aber auch erlaubt sein, zu hinterfragen, ob Dinge noch zeitgemäss sind. Wenn man das Legislaturprogramm der Freisinnigen Partei ansieht, entdeckt man dort einen solche Fall. Das obligatorische Referendum soll nämlich abgeschafft werden, etwas das ich für durchaus vernünftig halte. Sie müssen mir dann nachher vielleicht noch erklären, wo dann hier der Unterschied liegt zu obligatorischen Urnenwahlen.

Bei der Ausdehnung der Stillen Wahl geht es uns darum, die Spreu vom Weizen zu trennen. Es geht, Herr Dähler, auch um einen Akt der politischen Ehrlichkeit. Wenn die Bezirksparteien, beispielsweise im Bezirk Zürich, schon miteinander vereinbaren, wie die 50 oder 53 Bezirksgerichtssitze zu besetzen sind, das dann ausgeschrieben wird, jede Frau und jeder Mann die Möglichkeit hat, dort zu intervenieren, das Ganze noch einmal publiziert wird, dann empfinde ich es wirklich als einen Leerlauf, das noch ein drittes Mal abzusegnen, indem ich eine gedruckte Liste nehme, allenfalls noch zwei, drei Leute durchstreiche und diese Liste in eine Urne werfe. Wahlen dieser Art gab es früher in

anderen Ländern, beispielsweise in der DDR, und die Zustimmungsergebnisse zur Bezirksrichterin und Bezirksrichter bewegen sich auch etwa auf diesem DDR-Niveau, zwischen 95 und 99 Prozent.

Sie haben tatsächlich recht. Der Anlass für unseren Vorstoss war die Notter'sche Wahl. Insbesondere der zweite Wahlgang, damals hat er zu vielen Diskussionen Anlass gegeben. Sie haben in einem Anflug von richtiger Selbstkritik bereits selber gesagt, dass Ihr Vorstoss zu wenig weit geht, indem beispielsweise zweite Wahlgänge bei Bezirksgerichten nicht davon erfasst werden. Es gab beispielsweise im Bezirk Affoltern gerade einen zweiten Wahlgang zur Besetzung eines Bezirksgerichtspräsidiums. Da gab es nur noch einen Kandidaten. Es musste trotzdem eine Urnenwahl stattfinden, ob das sinnvoll ist, lasse ich einmal dahingestellt. Im Kanton Tessin beispielsweise - und das ist auch ein demokratischer Kanton - ist auf Gemeindeebene politisch unbestritten, dass Gemeindeexekutiven im Stillen Wahlverfahren gewählt werden können.

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass Ihr Vorstoss ganz sicher zu kurz greift. Eine Ausdehnung der Stillen Wahl ist möglich und ist angezeigt. Das wollten wir anregen, wir wollten nichts vorwegnehmen, darum haben wir die Form des Postulates und nicht die Form der Motion gewählt. Das Resultat dieser Überprüfung, davon bin ich überzeugt, wird dasjenige sein: Die Möglichkeit der Stillen Wahlen wird ausgedehnt werden auf weitere Fälle. Herr Dähler hat selber angetönt, dass es weitere solche Fälle geben kann.

Es wird bestimmt, davon bin ich auch überzeugt, auch nachher noch Wahlen geben, bei denen die Urnenwahl obligatorisch ist. Sie haben ein Beispiel genannt, nämlich der erste Wahlgang bei Regierungsratswahlen.

Es gibt aber, Herr Dähler, meines Erachtens nun wirklich keinen Grund, dieses Postulat, das zugegebenermassen weiter geht als das Ihre, also alles das was Sie eigentlich auch hätten machen wollen, aber sich nicht zu tun getrauten, abzulehnen. Zumal dieses Wahlgesetz ohnehin revidiert wird, wie wir aus einer Anfrage-Antwort wissen. Die Tatsache, dass dieses Wahlgesetz ohnehin revidiert wird, mag den Regierungsrat auch dazu bewogen haben, diesen Vorstoss entgegenzunehmen.

Sie haben vorhin gesagt, es habe damals eine politisch sehr erfreuliche Zusammensetzung gegeben. Der Regierungsrat war in eben dieser sehr erfreulichen Zusammensetzung bereit, dieses Postulat entgegen zu nehmen. Der Direktor des Innern damals war nämlich Ihr Parteifreund Erich Honegger. Es steht der Überweisung also wirklich nichts entgegen.

Daniel S c h l o e t h (Grüne, Zürich): Wir begreifen die Aufregung nicht so ganz. Jedenfalls wird ein Teil der Grünen Fraktion diesen Vorstoss zur Prüfung an die Regierung überweisen.

Wir finden, da schon das ähnliche Postulat Dähler/Schneebeli überwiesen worden ist, kann die Regierung beide Sachen im gleichen "Aufwisch" prüfen. Wir verstehen darum die Haarspaltereien von Herrn Dähler nicht ganz.

Wir sehen auch nicht, warum das so zu einer Parteienherrschaft führen sollte, wo dann das Volk ausgeschaltet ist. Denn es wird nur sehr wenige Gelegenheiten zu Stillen Wahlen geben, nämlich dann, wenn wirklich keine Gegenkandidatur oder keine überzählige Kandidaturen bestehen. Dazu dürfen auch, ausser einer formellen Anmeldung, keine neuen Hürden aufgestellt werden, zur Ermittlung von Kandidaturen. Das heisst also, man soll nicht Unterschriften abgeben müssen, es soll auch keinen Geldbetrag brauchen. Es soll jedermann wie bisher kandidieren können. Dann ist es überhaupt nicht so, dass die Parteien die einfachen Bürgerinnen und Bürger ausschliessen. Nach einer formellen Anmeldefrist sieht man dann, wieviele Leute kandidieren. Je nachdem kann man Stille Wahlen abhalten oder nicht. Es wird nicht in vielen Fällen Stille Wahlen geben. Bei wichtigen Ämtern sowieso nicht.

Wir denken, es ist eine kleine Sache, und man kann das ruhig unterstützen.

Annelies S c h n e i d e r - S c h a t z (SVP, Bäretswil): Die SVP wird das Postulat Fehr nicht bekämpfen.

So wie es formuliert ist, sehen wir darin keine Gefährdung der Volksrechte, die uns, wie Sie sicher wissen, recht wichtig sind. Bei unbestrittenen Wahlen, also bei gleichvielen Bewerbungen wie Ämtern

und akzeptierten Kandidaturen, ist das vereinfachte Verfahren über die Stille Wahl sicher prüfenswert.

Bei Bekanntwerden der Kandidaturen besteht während der Nachfrist durchaus die Möglichkeit, durch zusätzliche Kandidaturen echte Wahlen zu erreichen.

Diese rechtzeitige Aufmerksamkeit muten wir dem interessierten Stimmvolk, nicht nur den Parteien Herr Dähler, durchaus zu.

In diesem Sinne unterstützen wir das Postulat.

Germain M i t t a z (CVP, Dietikon): Das Anliegen ist sehr vorsichtig, aber klar formuliert.

Die CVP meint, eine Überprüfung täte der Sache gut. Viele Bürgerinnen und Bürger hatten im Frühjahr 1996 kein Verständnis für das damalige Vorgehen. Das sicher mit Recht. Wir sind den Bürgerinnen und Bürgern dieses Kantons eine Antwort schuldig. Darum ein ganz klares "Ja" zum Postulat seitens unserer Fraktion.

Peter R e i n h a r d (EVP, Kloten): Der Vorstoss muss vor dem Hintergrund der letzten Regierungsratswahlen gesehen werden. Es ist schon so, dass wir wohl Wahltraditionen haben, aber dass auch Traditionen einem gewissen Wandel unterworfen sind. So, zum Beispiel, diskutieren wir ja auch über die Abschaffung des obligatorischen Gesetzesreferendums.

Eine Neueinführung dieses Wahlverfahrens hätte zur Folge, dass die Meldeabläufe von Kandidatinnen und Kandidaten enger umschrieben werden müssten und dass kurzfristige Kandidaturen nach einer gesetzten Frist nicht mehr möglich wären.

Oftmals sind es aber gerade diese Kandidatinnen und Kandidaten, die eine echte Bewegung darstellen und für Überraschungen im Wahlergebnis sorgen können. Auf der anderen Seite muss in der Mehrheit der Fälle davon ausgegangen werden, dass ernst zu nehmende Kandidaturen frühzeitig bekannt sind.

Deshalb könnte das neue Wahlverfahren durchaus eingeführt werden. Damit werden nicht nur die Parteien und Interessengruppen, welche sich bei der Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten engagieren, Kosten einsparen, sondern auch der Staat kann dies tun.

Eine Berichterstattung zu diesem Thema und eine differenzierte Anwendungsmöglichkeit sowie Vorschläge von der Regierung, sind unserer Meinung nach sicher von allgemeinem Interesse, weshalb wir den Vorstoss in dieser Phase unterstützen.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 86:23 Stimmen, das Postulat KR-Nr. 30/1996 an den Regierungsrat zu Berichterstattung und Antragstellung zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

**11. Interpellation Franz Cahannes, (SP, Zürich), vom 12. Februar 1996 betreffend Ausserkraftsetzung der Formularpflicht bei Mieterwechsel (schriftlich begründet)
KR-Nr. 41/1996, RRB-Nr. 966/3.4.1996**

Die Interpellation hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat gedenkt offenbar, die vom Volk im Februar 1994 beschlossene Formularpflicht beim Abschluss eines Mietvertrages ausser Kraft zu setzen. Anders lässt sich die Blitzvernehmlassung bei Vermieter- und Mieterorganisationen nicht erklären. Der Regierungsrat geht gestützt auf die neueste Leerwohnungszählung offenbar davon aus, dass das Ende des «Wohnungsmangels» mindestens teilweise gekommen ist.

Ich bitte, den Regierungsrat zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Welche Gründe haben den stellvertretenden Justizdirektor dazu bewogen, die Frage der Formularpflicht in einer Blitzvernehmlassung zur Diskussion zu stellen?
2. Wieso eine solche Eile angesichts der Tatsache, dass sich der Leerwohnungsbestand seit Einführung der Formularpflicht am 1. November 1994 lediglich von 0,59% (1. Juni 1994) auf 0,71% per 1. Juni 1995 erhöht hat?

3. Gedenkt der Regierungsrat, die Formularpflicht für das ganze Kantonsgebiet oder nur für Teilgebiete ausser Kraft zu setzen?
4. Wie begründet er allenfalls eine teilweise Ausserkraftsetzung, und wie würde sich dies mit Grundsätzen wie Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit vertragen?
5. Muss nicht befürchtet werden, dass eine Aufspaltung des Kantonsgebietes nach kommunalen Leerstandsquoten zu völlig willkürlichen und widersinnigen Ergebnissen führen würde?
6. Wieso stützt sich der Regierungsrat bei der Definition von Wohnungsmangel nicht auf die Meinung von Fachleuten und auf die Erfahrungen anderer Kantone ab? Wie definiert er den im OR erfassten Begriff «Wohnungsmangel»?

Begründung:

Um Mieterinnen und Mieter wirksamer vor ungerechtfertigten Aufschlägen bei Mieterwechsel zu schützen, verpflichtet der Kanton Zürich seit November 1994 die Vermieter, jedem Neumieter auf dem amtlichen Formular die Höhe der Vormiete bekanntzugeben und allfällige Erhöhungen zu begründen. Diese Formularpflicht, die aufgrund einer Initiative der Vereinigung Zürcher Mieterverbände in einer Volksabstimmung beschlossen wurde, soll nun, mindestens teilweise, ausser Kraft gesetzt werden.

Anlässlich der Volksabstimmung war der Begriff «Wohnungsmangel» bereits Gegenstand der Diskussion. Die Initianten liessen keinen Zweifel darüber offen, was sie unter «Wohnungsmangel» verstehen, und die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben in Kenntnis der Dinge und gegen massgebende Kreise der Initiative zugestimmt. Nach Ansicht von Fachleuten setzt ein funktionierender Wohnungsmarkt Leerbestände von mindestens 1,5 bis 2,5% voraus. Zürich weist mit 0,71% hinter BS und BL nach wie vor den niedrigsten Leerwohnungsbestand auf. Obwohl die Kantone Freiburg, Genf und Neuenburg Leerwohnungsbestände zwischen 1,44% und 2,02% aufweisen, steht dort die Abschaffung der Formularpflicht nicht zur Diskussion. Überdies sagt die Menge der angebotenen Wohnungen noch nichts über den Preis. In der Stadt Zürich kostete eine leerstehende 3-Zimmer-Wohnung laut amtlicher Statistik im Schnitt Fr. 1867, eine 4-Zimmer-

Wohnung Fr. 2595. Die Formularpflicht ist ein Instrument zur Eindämmung der qualitativen Wohnungsnot.

Aber auch eine Aufspaltung des Kantonsgebietes nach kommunalen Leerstandsquoten macht kaum einen Sinn. Es würde dies die Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit grundsätzlich in Frage stellen und zudem zu völlig willkürlichen und widersinnigen Ergebnissen führen. Würde man beispielsweise eine Leerstandsquote von 1% als Bezugsgrösse nehmen, so würden etwa im Bezirk Bülach Bachenbülach (0,81%) und Kleingemeinden wie Wasterkingen (0,51%), Wil (0,43%) und Winkel (0,09%) die Voraussetzungen für die Unterstellung erfüllen, das Zentrum Bülach (1,28%) und Wallisellen (1,39%) dagegen nicht.

Die Antwort des Regierungsrates lautet auf Antrag der Direktion der Justiz wie folgt:

A. In der Volksabstimmung vom 20. Februar 1994 stimmten die Stimmberechtigten des Kantons Zürich der Volksinitiative zum Schutz vor ungerechtfertigten Mietzinserhöhungen bei Mieterwechsel (Einführung der Formularpflicht) mit 173 619 Ja gegen 155 281 Nein zu. Durch diesen Volksentscheid wurde das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) mit einer Bestimmung ergänzt, wonach in Zeiten von Wohnungsmangel die Vermieterinnen und Vermieter verpflichtet sind, beim Abschluss eines Mietvertrages das in Art. 270 Abs. 2 OR vorgesehene Formular zu verwenden. Der neue § 229 b EG zum ZGB enthält keine Regelung, wann von einem Wohnungsmangel auszugehen ist und wer darüber entscheidet. Der Regierungsrat setzte mit Beschluss vom 28. September 1994 die neue Bestimmung auf den 1. November 1994 in Kraft und erklärte gleichzeitig die Verwendung des offiziellen Formulars beim Abschluss eines neuen Mietvertrages von diesem Zeitpunkt an als obligatorisch.

In der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 6/1995 betreffend Einführung der Formularpflicht bei Mieterwechsel hielt der Regierungsrat am 8. März 1995 fest, er werde künftig alljährlich gestützt auf den durch das Statistische Amt jeweils per 1. Juni ermittelten Leerwohnungsbestand entscheiden, ob im Kanton Zürich die Verwendung des amtlichen Formulars zur Mitteilung des Anfangsmietzinses anlässlich des Abschlusses eines neuen Mietvertrages obligatorisch sei. Die jährliche

Überprüfung soll ermöglichen, den Veränderungen der aktuellen Marktlage Rechnung zu tragen.

Am 1. Juni 1995 betrug der prozentuale Anteil der leerstehenden Wohnungen am gesamten Wohnungsbestand im ganzen Kanton Zürich 0,71%. Dies entspricht einer gegenüber dem Vorjahr (1. Juni 1994 = 0,59%) leicht erhöhten Leerwohnungsziffer. Es stellte sich die Frage, ob bei diesem Leerwohnungsbestand Wohnungsmangel im Sinne von Art. 270 Abs. 2 OR bzw. § 229 b EG zum ZGB vorliegt. Im Rahmen der jährlichen Überprüfung der Formularpflicht erschien es der Direktion der Justiz angezeigt, vor der Antragstellung an den Regierungsrat den Interessenverbänden und den kantonalen Zivilgerichten Gelegenheit zu geben, zur Frage des Wohnungsmangels Stellung zu nehmen.

B. Eine Beschränkung der Formularpflicht auf einzelne Gemeinden sollte aus Gründen der Rechtssicherheit nicht ohne Not erfolgen. Sie kann nur dann in Frage kommen, wenn die massgeblichen Verhältnisse in den betreffenden Gemeinden tatsächlich verschieden sind. Stützt sich die unterschiedliche Behandlung einzelner Kantonsgebiete auf sachliche Gründe, wird das Rechtsgleichheitsgebot nicht verletzt.

C. Wohnungsmangel im statistischen Sinne liegt vor, wenn der Wohnungsbedarf den aktuellen Wohnungsbestand übersteigt. Weil die Bedürfnisse laufend ändern, ist der Wohnungsbedarf statistisch nicht erfassbar. So wurde denn in der Botschaft des Bundesrates vom 24. April 1972 über dringliche Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen (BB1 1972 I 1226 ff.) gestützt auf die Darstellung in der Botschaft vom 30. Juni 1971 über die Ergänzung der Bundesverfassung durch die Artikel 34sexies und 34septies (BB1 1971 I 1657 ff.) der Leerwohnungsbestand als Gradmesser für Wohnungsnot bezeichnet. Dabei wurde Wohnungsnot angenommen, wenn der prozentuale Anteil der leerstehenden Wohnungen am gesamten Wohnungsbestand unter ein Normalmass fällt. Der Vorrat von Leerwohnungen soll ein reibungsloses Spiel von Angebot und Nachfrage gewährleisten. Der Leerwohnungsziffer als Gradmesser für die Funktionsfähigkeit des Wohnungsmarktes muss auch mit gewissen Vorbehalten begegnet werden. Trotz dieser – im übrigen auch von den Interessenverbänden geäusserten – Bedenken wurde bisher davon ausgegangen, dass der Leerwohnungsbestand das einzig taugliche Mittel zur Ermittlung des Wohnungsmangels sei. Es wird nun jedoch geprüft, ob nicht auf andere

Weise ein korrekteres Bild über den Wohnungsmarkt gewonnen werden könnte. Ein Entscheid dazu liegt noch nicht vor. Selbstverständlich werde zuvor die Meinung von Fachleuten eingeholt. Insbesondere die Interessenverbände hatten denn auch bereits die Möglichkeit, sich zur Frage des Wohnungsmangels zu äussern. Dass schliesslich in den Kantonen Freiburg und Genf die Abschaffung der Formularpflicht gegenwärtig nicht zur Diskussion steht, erklärt sich wohl daraus, dass in diesen Kantonen in einem Erlass zum voraus klar bestimmt worden ist, bis zu welchem prozentualen Anteil der leerstehenden Wohnungen am gesamten Wohnungsbestand Wohnungsmangel vorliegt. Dies ist im Kanton Zürich nicht der Fall.

Ratspräsidentin Esther Holm : Herr Cahannes hat mir mitgeteilt, dass er die Interpellation zurückzieht. Damit ist auch dieses Geschäft erledigt.

12. Postulat Willy Germann, (CVP, Winterthur), und Mitunterzeichnende vom 4. März 1996 betreffend Kulturkonzept (schriftlich begründet)

KR-Nr. 46/1996, Entgegennahme, Diskussion

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, ein kantonales Kulturkonzept auszuarbeiten. Ausgehend von einem breiten Kulturbegriff sollen dabei erstmals die Kultur als wichtige kantonale Aufgabe anerkannt und die Grundlagen für die künftige kantonale Kulturpolitik geschaffen werden. Im Vordergrund steht eine mit verschiedensten Kulturträgern "vernetzte" subsidiäre Kulturförderung.

Begründung:

Der Kulturpolitik des Kantons wird oft Konzeptlosigkeit, Zufälligkeit und mangelnde Dynamik vorgeworfen. Zahlreiche Vorkommnisse belegen, dass Kultur als "lästige Nebenaufgabe" zwischen die Räder des Kantons und der Gemeinden gerät.

In einem zunehmend härteren Verteilungskampf werden dabei wichtige Kulturaufgaben nicht wahrgenommen oder benachteiligt (Beispiel: Musikschulen, TZ, nicht inventarisierte mobile Kulturgüter, ländliche Bau- und Siedlungskultur, Marginalisierung des musischen Unterrichts usw.).

Das Kulturkonzept soll u.a. Aussagen enthalten zu:

- Stellenwert der Kultur in unserer Gesellschaft, Integrationsaufgaben der Kultur
- Schwerpunkte kantonaler Kulturpolitik angesichts knapper finanzieller Mittel
- Aufgabenteilung mit Gemeinden und Sponsoren/ Formen der Zusammenarbeit
- Subventionsverträge und Projektbeiträge (auch aus dem Lotteriefonds) nach klaren Kriterien oder mit Leistungsaufträgen
- Zusammenarbeit kantonaler und ausserkantonalen Kunstinstitute (Synergien)
- Förderung künstlerischer Eigenaktivität anstelle von blossem "Kulturkonsum" (Animation)

- Verknüpfung der Kultur- mit der Bildungspolitik (Förderung des ganzheitlichen musischen Unterrichts als Voraussetzung für künftiges Kulturschaffen)
- Förderung neuen Kulturschaffens
- Erhaltung wertvoller traditioneller Kultur (z.B. Bau- und Siedlungskultur)
- Koordination/ allfällige Zusammenlegung von Ämtern, die sich mit Kulturaufgaben befassen

Ratspräsidentin Esther H o l m : Der Regierungsrat ist bereit, dieses Postulat entgegenzunehmen. Frau Enderli hat am 7. Oktober 1996 den Ablehnungsantrag gestellt. Frau Enderli, bitte:

Irene E n d e r l i (SVP, Affoltern a.A.): Kultur gehört zur Entwicklung der Menschheit, zum Leben eines jeden Menschen und ohne diese vielfältigste Kultur unserer Welt, wären wir arm. Das wird gewiss von niemandem in diesem Saal bestritten, stehen wir doch alle mitten drin im breitgefächerten kulturellen Leben, das von jedem von uns auf persönliche Art wahrgenommen und gepflegt wird.

Steht es denn so schlecht um die Kultur in unserem Kanton? Ist sie derart an den Rand gedrängt, dass nur ein kantonales Kulturkonzept Abhilfe schaffen kann? Wir sind zwar der Meinung, dass es in rezessiven Zeiten schwieriger ist, Kultur zu finanzieren, dass aber auch nicht immer der Staat dazu herhalten muss, sondern dass hier Eigenverantwortung und Kreativität des einzelnen vermehrt gefragt sind. Wir lehnen jedenfalls die Erarbeitung eines kantonalen Kulturkonzepts grundsätzlich ab, weil wir einen Rattenschwanz von Folgekosten befürchten oder voraussehen.

Allein mit der auch schon Kosten verursachenden Erarbeitung des Konzeptes, zu der wohl Fachleute verschiedenster Kulturrichtungen herbeigezogen werden müssten, ist es ja dann nicht getan. Um das Konzept nachher umzusetzen, bedürfte es wohl der Errichtung einer Fachstelle oder eines Amtes für Kulturförderung, versehen mit Personal und Infrastruktur. Ist diese Fachstelle dann an der Arbeit, ist es ein Leichtes nach immer wieder neuen Aufgaben und Betätigungen zu suchen und sicher werden diese auch gefunden.

Die SVP Fraktion ist der Meinung, es sei nachgerade Modesache geworden, für alles und jenes Konzepte zu erarbeiten, die

selbstverständlich nachher so luxuriös als möglich umgesetzt werden müssen. Ich erinnere nur, zum Beispiel, an das Naturschutzgesamtkonzept. Es sollte endlich von rechts bis links wahrgenommen werden, dass wir uns nun einfach das Wünschbare nicht mehr leisten können, sondern uns auf das Notwendige - wenn es so weitergeht wie heute - bald nur noch auf das Allernotwendigste beschränken müssen.

Diese Aussage hören Sie alle immer wieder, das ist mir bewusst. Aber zu viele von Ihnen weisen sie zurück oder glauben sie leider immer noch nicht. Ein kantonales Kulturkonzept gehört nun einmal nur zum Wunschbedarf und auf diesen müssen wir realistischerweise wohl noch für lange Zeit verzichten.

Ich erlaube mir, auch noch widersprüchliches Verhalten einiger Mitunterzeichner des Postulates aufzuzeigen. Als wir §94 des neuen Steuergesetzes im Rat diskutierten, war es genau Ihre Seite, die für Künstler, also Kulturschaffende, einen progressiven Steuersatz für Tageseinkünfte festlegen wollte. Schon bei Tageseinkünften von mehr als 200 Franken, wollten Sie vor wenigen Wochen einen höheren Steuersatz festsetzen, obwohl doch sicher gerade solche Kleinkünstler unter Ihre Forderung der "Förderung künstlerischer Eigenaktivität an Stelle von blossem Kulturkonsum" fällt.

Die SVP Fraktion lehnt jede Aufblähung der Staatstätigkeit und des Staatsapparates ab und wird somit konsequenterweise auch das Postulat geschlossen ablehnen. Ich bitte Sie, das gleiche zu tun.

Willy G e r m a n n (CVP, Winterthur): Zuerst eine kurze Korrektur, Frau Enderli. Sie wissen, wie ich mich damals geäußert habe, als es um den progressiven Satz bei den Einkünften von Künstlern ging.

Aber ich muss doch feststellen: Sie haben kein einziges Argument gegen das Kulturkonzept, gegen das Postulat vorgebracht, wie es hier steht. Sondern Sie haben irgend ein Konzept vor Augen, wie ich es nicht verlange und die anderen Mitunterzeichner auch nicht.

Ich möchte daran erinnern: Immer wieder schimmerte in den letzten Jahren, von links bis rechts ein gewisses Unbehagen gegenüber einer kaum faßbaren kantonalen Kulturpolitik durch. Nicht zuletzt auch in der Diskussion um die Jugendmusikschulen.

Sie wissen auch, gerade in Sparsituationen, wird Kultur zunehmend zum Spielball von Gruppierungen, von Parteien usw. Das soll hier nicht passieren. Deshalb war es auch ein Anliegen, dass wir den Vorstoss breit abstützen wollten. Wir haben auch die FDP eingeladen, erhielten damals aus der Fraktion die Nachricht: Unterzeichnen nicht, kämpfen aber auch nicht dagegen. Ich habe mit grossem Interesse übrigens auch das Kulturkonzept der FDP des Bundes gelesen und finde da die besten Argumente für meinen Vorstoss.

Vordergründig befürworten ja alle Parteien ein vielfältiges Kulturschaffen und sie weisen immer wieder auf die wirtschaftliche Bedeutung der Kultur hin. Vorallem bei der Standortwahl von Unternehmen. Eine Studie der Bank Bär beweist es schwarz auf weiss: Kultur rentiert.

Trotzdem erlaubt sich dieser Kanton seit Jahren eine Kulturpolitik, die sich nur aufs Geldverteilen beschränkt. Inhaltliche Überlegungen wurden kaum je angestellt. Nicht verwunderlich. Noch in der Debatte zum Opernhaus fasste der damalige Direktionsvorsteher die kantonale Kulturpolitik in folgendem Satz zusammen: «Kultur ist Sache der Gemeinden und nicht des Kantons». Nun, das war sie nie, seit es den Lotteriefonds gibt, seit der Kanton Kulturförderung, heute 62 Millionen, betreibt. Am allerwenigsten seit das teuerste und bekannteste Kulturinstitut, das Opernhaus, übernommen wurde.

Ob er will oder nicht, der Kanton betreibt Kulturpolitik, wenn er rund 40 Kulturinstitutionen subventioniert und andere eben nicht, wenn er die einen grosszügig behandelt, andere eben nicht. Der Kanton betreibt Kulturpolitik auch über seine Bildungsinstitutionen, über verschiedene Ämter und Direktionen.

Ich habe festgestellt: In fünf Direktionen wird direkt oder indirekt Kulturpolitik gemacht, meist zusammenhangslos, meist zufällig und nicht selten "klientelbezogen". Eine konzeptlose Kulturpolitik also, weil gemeinsame Vorstellungen in der Regierung und im Parlament nie entwickelt werden konnten.

Ausgerechnet jetzt, da die Regierung bereit ist ihre Führungsverantwortung auch in diesem wichtigen Bereich wahrzunehmen, da kommt Widerstand von Frau Enderli.

Eine konzeptlose Kulturpolitik ohne gemeinsame Ziele, erfährt auch immer wieder Pannen. Das haben wir in den letzten Jahren weiss Gott

auch erfahren. Eine solche Politik schafft Konflikte. Sie müssen nur die Augen auf tun, und überall sehen Sie neue Verteilungskämpfe. Sie verursacht auch Doppelspurigkeit. Eine solche Kulturpolitik schafft Unsicherheit, auch bei den Gemeinden, auch bei den Sponsoren, vorallem aber bei den Kulturschaffenden selber.

Eine solche Kulturpolitik ist auch nicht kosteneffizient. Meine Damen und Herren, das habe ich immer betont und ich stehe dazu, dass auch bei der Kultur gespart werden muss. Aber es muss ganz klar sein, nach welchen Kriterien Geld verteilt wird oder nicht. In Sparzeiten ist ein Kulturkonzept notwendiger als in Zeiten üppigen Geldflusses.

In einem solchen Kulturkonzept müssen zweifellos Akzente gesetzt werden. Vorallem müssen Überlegungen angestellt werden, wo Synergien ausgeschöpft werden können, so im Zusammenhang mit der Verwaltungsreform - ich habe die fünf Direktionen erwähnt. Eine Verwaltungsreform ohne vorgängiges Kulturkonzept, liesse die Kultur vollends unter die Räder geraten.

Ich frage mich immer wieder, ob da noch Ängste mitspielen, Frau Enderli, weshalb Sie so vehement ein Konzept in meinem Sinn bekämpfen. Schon im Postulatsauftrag ist ja ausdrücklich von einer subsidiären Kulturförderung die Rede. Der Kanton soll sich nicht neue Aufgaben "zuschancen". Er soll in erster Linie kulturelle Initiativen der Gemeinden und Privaten unterstützen und ebenfalls besser koordinieren. Eine transparente und, das ist sehr wichtig, berechenbare Kulturunterstützung also. Er soll zudem mit den Gemeinden, den Sponsoren, dem Bund aber auch mit anderen Kantonen eine Aufgabenteilung und eine neue Form der Zusammenarbeit finden. Ich verweise auf die Zusammenarbeit des Opernhauses mit dem Theater am Stadtgarten, Winterthur. Es gibt noch viele solche Möglichkeiten, kostensparende Möglichkeiten, Frau Enderli. Eine kostensparende Zusammenarbeit könnte durchaus mit Kulturinstitutionen im Ausland gesucht werden. Das ist überhaupt nichts Neues in Europa, denken Sie an die Museen und an die Opernhäuser.

Heute nimmt ein langjähriges "Schwarzpeter-Spiel" immer absurdere Züge an. Gesuche werden hin und her geschoben. Ich könnte Ihnen einige Beispiele nennen.

Ein neues Phänomen verdient ebenfalls beachtet zu werden - die Gefahr der "Umwegsubvention", der Quersubvention. Nehmen Sie einmal das

Bernhardtheater, das Schauspielhaus usw. Ein "Schwarzpeter-Spiel" findet derart statt, dass Gemeinden einzelne Institutionen abschieben wollen. Schauen Sie, was die Stadt Zürich vorhat mit ihren Kunstausbildungsstätten.

Der Kanton wird überrumpelt ohne Konzept. Dabei gäbe es gerade auch in der Kunstausbildung Synergien. Vor einem umfassenden Lastenausgleich kommt der Kanton nicht darum herum zu formulieren, welche kulturellen Leistungen der Gemeinden und vorallem der Städte wie gewichtet werden sollen. Das heisst nicht bloss eine Fortsetzung des bisherigen Kulturschaffens. Kultur wandelt sich und die Gesellschaft eben auch. Ein Kulturkonzept muss deshalb auch die Grundlage für neues Kulturschaffen bilden. Solches haben wir bis jetzt auch schon unterstützt. Aber es müsste fassbar sein nach welchen Kriterien.

Es gibt einen Wildwuchs von Kulturschaffen, der unterstützt wird. Es müsste nun, das dürfte auch in Ihrem Interesse sein, ein Ausgleich zwischen neuem und traditionellem Kulturschaffen gesucht werden, zwischen elitärer Kultur und breiter Kultur. Oder zum Beispiel ein Ausgleich zwischen Kulturkonsum und Eigeninitiative. Das wurde bisher nie überlegt in irgendeinem Konzept. Das ist aber stark verankert in unserem Vorschlag.

Ein anderer Punkt: Bildung. Bildungspolitik ist auch Kulturpolitik. Eine Vernetzung mit der ED über ein Konzept drängt sich gerade jetzt auf, nachdem die Kulturabteilung einen Wechsel erfahren hat von der Erziehungsdirektion in die Direktion des Innern. Einen Wechsel, den ich durchaus begrüsse. Ich möchte auch daran erinnern, das an der Spitze der Abteilung jetzt ein Wechsel stattgefunden hat durchaus mit der Möglichkeit, dass auch inhaltlich einiges in Bewegung kommt. Da ist es doch sehr wichtig, dass wir ein Konzept erarbeiten, miteinander eine gemeinsame Grundlage suchen. Einen Vorgeschmack für eine mangelhafte Vernetzung zwischen Kultur und Bildung bietet das Verhalten der Regierung, zum Beispiel gegenüber der Jugendmusikschulen. Das Thema wird uns noch weiterbeschäftigen.

Meine Damen und Herren, Kultur stellt mancherorts ein Mauerblümchendasein dar, oder ein Mauerblumendasein. Aber gerade in einer Zeit gesellschaftlicher Desintegration, Polarisierung, und zunehmender Werterosion, in einer Zeit übrigens auch, wo Kreativität

auch in der Wirtschaft gefragt ist, wo also Kultur oft auch nur als Kulturkonsum verstanden wird, in einer solchen Zeit käme der Kultur eine grössere Bedeutung zu. Grössere Bedeutung hiesse aber nicht unbedingt mehr Geld. Aber wir müssen Kultur vermehrt wieder als bindende Kraft auch in diesem Kanton verstehen und nicht als potentiellen Konfliktherd.

Hier werden die Beratungen abgebrochen.

13. Verschiedenes

Parlamentarische Vorstösse

Motion Kurt S c h r e i b e r (EVP, Wädenswil) und Dr. Ruedi A e s c h b a c h e r (EVP, Zürich) betreffend Ergänzung des Wahlgesetzes (Regelung von Meinungsumfragen in Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen).

Postulat Peter A i s s l i n g e r (FDP, Zürich), Georg S c h e l l e n b e r g (SVP, Zell) und Mario F e h r (SP, Adliswil) betreffend Mittelschulklassen(züge) für besonders begabte und fähige Jugendliche vor allem aus dem Bereich 'Sport'.

Interpellation Ernst S c h i b l i (SVP, Otelfingen), Hans R u t s c h m a n n (SVP, Rafz) und Bruno Z u p p i g e r (SVP, Hinwil) betreffend fragwürdiges Prämienverbilligungssystem im Kanton Zürich.

Anfrage Johann J u c k e r (SVP, Neerach) betreffend Gemeindeautonomie/Subventionierung im Feuerwehrwesen.

Schluss der Sitzung: 12.00 Uhr

Zürich, den 28. Oktober 1996

Die Protokollführerin:
Susanne Driscoll

Vom Büro des Kantonsrates in seiner Sitzung vom 12. Dezember 1996 genehmigt.